

## Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

### 1 Örtliche Prüfung kommunaler Körperschaften nach Abschnitt I

(1) Sofern die nachfolgenden Erläuterungen zur örtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach Abschnitt I KPG M-V auf konkreten Rechtsvorschriften beruhen, wird seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (im weiteren Text: für Kommunalangelegenheiten zuständiges Ministerium) die Umsetzung erwartet. Im Übrigen handelt es sich um eine beratende Äußerung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde auf der Grundlage von § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

Darüber hinaus sind Hinweise zu Detailfragen im Downloadpool für Kommunen zu finden (<https://www.service.m-v.de/onlinedienste/verwaltungen/>).

#### 1.1 Zuständigkeit, § 1 KPG M-V

1.1.1 (2) **Absatz 1** stellt klar, dass die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Sie ist von der überörtlichen Prüfung zu unterscheiden, die durch besondere Prüfungsbehörden erfolgt. Die örtliche Prüfung dient der Kontrolle der Verwaltung durch die Gemeindevertretung/den Kreistag/den Amtsausschuss/die Verbandsversammlung; sie ist eine Selbstprüfung.

1.1.2 (3) **Absatz 2** i. V. m § 3b schreibt vor, dass Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände einen **Rechnungsprüfungsausschuss** einzurichten haben (entsprechend auch §§ 36 Abs. 2 Satz 5, 114 Abs. 2 Satz 4, 136 Abs. 3 Satz 1, 154 KV M-V). Dies gilt auch für Sparkassenzweckverbände, wenn sie einen eigenen Haushalt führen.

(4) Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen (s. auch § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V). Hierfür bedarf es einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung oder eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung (§ 22 Abs. 2 KV M-V).

Die Beendigung einer auf Grundlage von §§ 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V, 1 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V erfolgten Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes stellt eine Rückübertragung im Sinne des § 127 Abs. 5 Satz 1 KV M-V dar, für die die Voraussetzungen und das Verfahren nach § 127 Abs. 5 KV M-V unmittelbar Anwendung finden.

(5) Es ist zu beachten, dass für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der zu prüfenden Gemeinde ein Mitwirkungsverbot (s. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 135 KV M-V) gilt, d. h. es dürfen durch sie oder ihn auch keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, soweit im Rechnungsprüfungsausschuss die den Stellvertreterinnen und Stellvertretern persönlich zurechenbare Aufgabenwahrnehmung geprüft oder beraten wird.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein beratender – also kein entscheidungsbefugter - (Pflicht-)Ausschuss i. S. v. § 36 KV M-V. Die **Besetzung** der Ausschüsse ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der kommunalen Körperschaft. § 36 KV M-V beinhaltet keine Beschränkung dergestalt, dass ein Mitglied eines Ausschusses nicht zugleich Mitglied eines weiteren Ausschusses sein darf. Eine personell identische Besetzung des Rechnungsprüfungs- und des Finanzausschusses sollte jedoch möglichst vermieden werden.

(7) Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. §§ 114 Abs. 1 Satz 3, 136 Abs. 1 Satz 3, 154 KV M-V regelt die Hauptsatzung bzw. Verbandssatzung die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.

Mit Blick auf § 36 Abs. 4 Satz 2 KV M-V muss der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens drei Mitglieder haben.

(8) Gemäß § 36 Abs. 5 i. V. m. §§ 114 Abs. 5, 136 Abs. 2, 154 KV M-V kann die Hauptsatzung/Verbandssatzung bestimmen, dass auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen sind. Seitens des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums wird empfohlen, von dieser Möglichkeit regen Gebrauch zu machen. In Gemeinden und Zweckverbänden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt sowie in Ämtern kann die Hauptsatzung bzw. die Verbandssatzung bestimmen, dass eine mehrheitliche Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern möglich ist (§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 136 Abs. 3 Satz 2, 154 KV M-V).

(9) Die **Sitzungen** des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich, sofern nicht die Hauptsatzung bzw. Verbandssatzung die Öffentlichkeit bestimmt (§ 36 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. §§ 114 Abs. 6 Satz 2, 136 Abs. 4 Satz 4, 154 KV M-V; zur öffentlichen Auslegung des Berichts der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses s. § 3 Abs. 3 Satz 3 KPG M-V und zur öffentlichen Bekanntmachung des abschließenden Prüfungsvermerks s. § 60 Abs. 6 Satz 2 KV M-V). Bestimmt die Hauptsatzung bzw. Verbandssatzung, dass die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses grundsätzlich öffentlich stattfinden, ist im Einzelfall die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (§ 29 Abs. 5 i. V. m. §§ 36 Abs. 6 Satz 3, 136 Abs. 4 Satz 5, 154 KV M-V; § 107 Abs. 5 i. V. m. § 114 Abs. 6 Satz 3 KV M-V).

Die Ausschussmitglieder, auch die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§§ 23 Abs. 6, 36 Abs. 5 Satz 4, 105 Abs. 6, 114 Abs. 5 Satz 3, 136 Abs. 2 Satz 2, 154 KV M-V).

(10) Es gibt keine kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben an die fachliche Qualität der im Rahmen des Ehrenamtes zu leistenden Arbeit. Hinsichtlich der gebotenen Detailtiefe wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 6 (Tz. 77ff.) verwiesen. Zudem wird auf § 19 Abs. 2 KV M-V verwiesen - nach dieser Regelung ist jede ehrenamtliche Prüftätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(11) Es ist der örtlichen Prüfung nicht zuträglich, die Sitzungsvorbereitung (einschließlich des Abfassens von Prüfberichten), die Protokollführung sowie sonstige Aufgaben des Sitzungsdienstes der Finanzverwaltung als besonders betroffenen Teil der zu kontrollierenden Verwaltung zu übertragen.

- 1.1.3 (12) **Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz** begründet die Verpflichtung zur Einrichtung von Rechnungsprüfungsämtern für alle Landkreise und die Gemeinden mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern; Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz gilt aufgrund des konkreten Wortlauts nicht für Ämter. Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes als eigene Dienststelle bei allen Landkreisen und Gemeinden dieser Größenordnung notwendig ist, um eine laufende Überwachung der Verwaltungsgeschäfte zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus der Vielfalt der Aufgaben, welche diese Körperschaften wahrzunehmen haben. Eine Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss würde hierfür nicht ausreichen und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages überfordern.
- Als maßgebliche Einwohnerzahl kann die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom 1. Januar des folgenden Jahres an gilt (s. § 171 Abs. 1 KV M-V), herangezogen werden. Rechnungsprüfungsämter von Gemeinden, die nachträglich eine geringere Einwohnerzahl aufweisen, können bestehen bleiben.

(13) **Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz** bringt zum Ausdruck, dass andere kommunale Körperschaften (Gemeinden unterhalb dieser Grenze sowie Ämter und Zweckverbände) ein Rechnungsprüfungsamt einrichten können, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Verwaltungsaufwandes stehen.

Die Entscheidung über die eventuelle Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Gemeindevertretung, der Amtsausschuss bzw. die Verbandsversammlung (zur Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamts s. Nr. 1.1.5).

(14) Gemäß **Absatz 3 Satz 2** sollen Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine geeignete **Bedienstete** oder einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer be-

stellen. Die Regelung bezieht sich entsprechend dem ausdrücklichen Wortlaut ausschließlich auf Gemeinden und auch nicht über § 3b KPG M-V auf Ämter oder Zweckverbände.

Von der Bestellung kann lediglich in begründeten Ausnahmefällen, nämlich bei Vorliegen eines atypischen Sonderfalls, abgewichen werden. Jede Gemeinde ist gehalten, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenständig zu prüfen, ob für sie ein atypischer Sonderfall vorliegt, welcher eine Ausnahme vom Grundsatz der Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers rechtfertigt.

Bejaht werden kann eine Ausnahme vom Grundsatz der Bestellung einer hauptamtlichen Rechnungsprüferin oder eines hauptamtlichen Rechnungsprüfers im Falle einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 KPG M-V (z. B. Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamts einer Stadt durch Gemeinden). Die Einrichtung einer solchen Verwaltungsgemeinschaft wird durch das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ausdrücklich befürwortet.

Die Inanspruchnahme eines sachverständigen Dritten nach § 1 Abs. 5 KPG M-V erfüllt die Voraussetzung eines Ausnahmetatbestands nicht, da sich die Beauftragung eines sachverständigen Dritten lediglich auf Teilaufgaben der örtlichen Prüfung (z. B. die Prüfung des Jahresabschlusses) beschränken darf. Die Durchführung der örtlichen Prüfung in ihrer Gesamtheit durch einen sachverständigen Dritten ist hingegen nicht möglich (s. hierzu Nr. 1.1.5).

Der Begriff „Bediensteter“ umfasst sowohl Beamtinnen/Beamte als auch tarifbeschäftigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Ob eine Bedienstete oder ein Bediensteter geeignet ist oder nicht, liegt letztendlich im Beurteilungsspielraum der Gemeinde. Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer muss nicht die in § 2 Abs. 3 KPG M-V genannten Voraussetzungen (z. B. Beamtin/Beamter auf Lebenszeit, verwaltungs- oder betriebswissenschaftliches Studium) erfüllen, denn diese beziehen sich ausschließlich auf die Leiterin/den Leiter eines Rechnungsprüfungsamtes. Hingegen gelten § 2 Abs. 5 und 6 KPG M-V auch für die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer.

Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine geeignete Person als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer bestellen. Andere kommunale Körperschaften können im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auf freiwilliger Basis eine geeignete Person als Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer bestellen. Ein solches Vorgehen wird seitens des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums zur Qualitätssteigerung und Kontinuität der örtlichen Prüfung unterstützt.

Für Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gelten die nachfolgend für Rechnungsprüfungsämter gegebenen Erläuterungen entsprechend.

(15) **Zweckverbände** haben, soweit ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, sich dieses Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen (**Absatz 3 Satz 3**). Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, ist entweder sicherzustellen, dass sich der Zweckverband dieser Rechnungsprüfungsämter im regelmäßigen Wechsel

bedient oder dass im gegenseitigen Einvernehmen eine andere zweckmäßige Regelung getroffen wird.

Gemäß § 11 Abs. 2 KPG M-V bleiben die Vorschriften der örtlichen Prüfung durch die Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III unberührt; dies vor dem Hintergrund, dass der Aufgabenbereich der örtlichen Prüfung grundsätzlich über den der Jahresabschlussprüfung hinausgeht.

Die Prüfungsbehörden sollten mit den zu prüfenden Zweckverbänden die zeitnahe Übersendung einer Kopie der Jahresabschlussprüfberichte vereinbaren.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird empfohlen, dass die Prüfungsbehörde den letzten Jahresabschlussprüfbericht auf wirtschaftliche Risiken für den Zweckverband (und damit über die Umlage auch für die Verbandsmitglieder) durchsieht. Enthält der Prüfbericht Anhaltspunkte dafür, dass derartige Risiken konkret bestehen und entweder nach Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit nicht hinreichend erkannt bzw. beschrieben sind oder keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikominimierung eingeleitet worden sind, sollten die Prüfungsbehörden vor einer eigenen Prüfung zunächst dem Landesrechnungshof eine entsprechende Prüfeempfehlung für die Jahresabschlussprüfung des folgenden Geschäftsjahres geben.

- 1.1.4 (16) **Absatz 4 Satz 1** weist die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der örtlichen Prüfung. Dies steht seiner Einordnung als beratender Ausschuss i. S. v. § 36 KV M-V nicht entgegen, zumal über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Amtsausschuss/die Verbandsversammlung beschließt (§ 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 120 Abs. 1, 144 Abs. 1, 161 Abs. 1 KV M-V). Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet diese Entscheidungen vor; er gibt Beschlussempfehlungen<sup>1</sup>.

(17) **Absatz 4 Satz 2** schreibt vor, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes (bzw. nach § 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers), soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen hat. Gleichwohl verbleiben die eigentliche Prüfpflicht und die Verantwortung für die Prüfung letztendlich beim Rechnungsprüfungsausschuss<sup>2</sup>. Anfragen zur Überlassung von Prüfberichten sind deshalb an den Rechnungsprüfungsausschuss als zuständiges internes Prüforgan für die örtliche Prüfung zu richten, wobei der Rechnungsprüfungsausschuss die Bearbeitung derartiger Anfragen auch dem Rechnungsprüfungsamt übertragen kann. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich von der Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes zu überzeugen und dessen Prüffeststellungen selbst kritisch zu würdigen. Im Regelfall wird der Rechnungsprüfungsausschuss die Arbeitsergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes seiner eigenen Tätigkeit zugrunde legen

<sup>1</sup> Vgl. auch Rechtsgutachten von Dr. jur. Oebbecke und Dr. jur. Desens, Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, Nr. 7.1

<sup>2</sup> Guido Kämmerling, Kommunale Rechnungsprüfung in NRW – mehr als nur eine Finanzkontrolle, der gemeindehaushalt 1/2009, S. 9

und übernehmen<sup>3</sup>. Kommt der Rechnungsprüfungsausschuss aber zu dem Ergebnis, dass er sich den Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ganz oder teilweise nicht anschließen kann, hat er seine Urteilsbildung zwingend auf eigene Bewertungen bzw. Prüfungshandlungen zu stützen. Er hat die Pflicht, die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung/dem Kreistag/dem Amtsausschuss/der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- 1.1.5 (18) **Absatz 5** eröffnet sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss als auch dem Rechnungsprüfungsamt - soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert - die Möglichkeit, sich sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen. Die Beauftragung hat sich jedoch auf Teilaufgaben der örtlichen Prüfung (z. B. die Jahresabschlussprüfung) zu beschränken; eine Beauftragung eines sachverständigen Dritten mit der Durchführung der örtlichen Prüfung in ihrer Gesamtheit ist nach Absatz 5 nicht möglich.

Die Hinzuziehung eines Dritten entbindet das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss nicht davon, die entsprechende Prüfung in eigener Verantwortung zu planen und ein abschließendes Prüfungsurteil zu fällen; dies natürlich vor dem Hintergrund, dass die Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten im Regelfall mangels eigener fachlicher Kapazitäten erfolgt und insofern eine fachgerechte Kontrolle nur eingeschränkt möglich ist.

Sachverständige Dritte können zum Beispiel andere Rechnungsprüfungsämter, aber auch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer sein. § 2 Abs. 7 KPG M-V regelt abschließend, wer nicht als sachverständiger Dritter tätig sein darf.

Bei der Auswahl des Dritten haben sich der Rechnungsprüfungsausschuss bzw. das Rechnungsprüfungsamt von der Qualifikation des Dritten für den zu vergebenden Prüfauftrag zu überzeugen, indem sie sich zum Beispiel mit Hilfe von Informationen über Referenzaufträge einen Eindruck über die Kenntnisse des Dritten im öffentlichen Sektor verschaffen (z. B. Prüfungserfahrungen bei anderen Körperschaften); auf eine diskriminierungsfreie Auswahl ist zu achten.

Auf die Notwendigkeit der vertraglichen Vereinbarung von Haftungsregelungen wird verwiesen<sup>4</sup>.

Bei den Prüfleistungen handelt es sich um freiberufliche Dienstleistungen. Mangels Überschreitens des maßgeblichen EU-Schwellenwerts von 215 000 Euro (Stand: 2022/2023) dürfte der Anwendungsbereich der Vergabeverordnung im Regelfall nicht eröffnet sein, so dass die entsprechenden Prüfaufträge unter Beachtung der nationalen Vergabevorschriften (s. insbesondere II 2 und VI des Vergabeerlasses M-V) zu vergeben sind.

---

<sup>3</sup> Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 2.4.2.2.1

<sup>4</sup> vgl. Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage, S. 1652

Welches zuständige Organ über die Auftragsvergabe zu entscheiden hat, richtet sich nach den in der Hauptsatzung/Verbandssatzung geregelten Wertgrenzen. Es sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(19) Unabhängig von der in § 1 Abs. 5 KPG M-V für den Bereich der örtlichen Prüfung geregelten Möglichkeit der punktuellen Hinzuziehung von sachverständigen Dritten kann im Einzelfall eine kommunale Zusammenarbeit auch im Wege der Amtshilfe nach §§ 4 ff. VwVfG M-V erfolgen.

(20) Bei gewünschter längerfristiger Zusammenarbeit kann die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V gewählt werden. Denkbar wäre auch die gemeinsame Inanspruchnahme einer bestellten Rechnungsprüferin bzw. eines bestellten Rechnungsprüfers auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 167 KV M-V. Im Rahmen einer solchen Verwaltungsgemeinschaft könnte demnach vereinbart werden, dass die von der Gemeinde X bestellte Person auch Prüfungen für die Gemeinde Y durchführt. Näheres zur Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V kann dem als **Anlage 1** beigefügten Rundschreiben vom 7. Mai 2021 – Az. II 330-176-71000-2018/023-001 – entnommen werden.

Andere, in der Kommunalverfassung vorgesehene Formen der kommunalen Zusammenarbeit (Zweckverband §§ 150 ff. KV M-V, öffentlich-rechtliche Vereinbarung §§ 165 f. KV M-V) kommen für den Bereich der örtlichen Prüfung nicht in Betracht, da eine vollständige Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz nicht vorgesehen ist. Die örtliche Prüfung stellt im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit eine Kernkompetenz der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Das KPG M-V ist insofern das speziellere Gesetz gegenüber der KV M-V dergestalt, dass die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach dem vierten Teil der KV M-V auf die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft beschränkt wird.

Informationshalber wird an dieser Stelle auf die IDR-Handreichung zur interkommunalen Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung (Stand: Oktober 2019) verwiesen, die unter Nr. 4 auch steuerliche Hinweise enthält.

## **1.2 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes und sachverständige Dritte, § 2 KPG M-V**

- 1.2.1 (21) Gemäß **Absatz 1 Satz 1** ist das Rechnungsprüfungsamt - bezogen auf die sachliche Prüfungstätigkeit - der Gemeindevertretung/dem Kreistag/dem Amtsausschuss/der Verbandsversammlung verantwortlich, wodurch dem obersten Organ Fachvorgesetztenfunktion zukommt. Durch diese Regelung wird dem Gedanken der Unabhängigkeit der Prüfung in besonderer Weise Rechnung getragen.

(22) Das Rechnungsprüfungsamt ist Bestandteil der Verwaltung, innerhalb der es eine besondere Dienststelle darstellt. Der organisatorische Zusammenhang des Rechnungsprüfungsamtes mit einer anderen Dienststelle ist nicht zulässig, weil es einen besonderen, gesetzlich festgelegten Auftrag hat.

(23) Es bestehen keine Bedenken, das Rechnungsprüfungsamt einem Dezernat einzugliedern, wenn dabei beachtet wird, dass die unmittelbare Unterstellung unter die Gemeindevertretung/den Kreistag im Hinblick auf die sachliche Tätigkeit und die unmittelbare Verantwortung nicht beeinträchtigt wird. Praktisch würde der Dezernatsleitung hinsichtlich der Sachstätigkeit keine Entscheidungsgewalt zustehen; in Betracht kommt lediglich ein dienstrechtliches Weisungsrecht (Dienstzeit, Urlaub, Befreiungen usw.)<sup>5</sup>.

(24) Die Dienstaufsicht des (Ober-)Bürgermeisters/des Landrats/des Amtsvorstehers beschränkt sich wegen der Funktion des Rechnungsprüfungsamtes auf die Überwachung des formalen Geschäftsganges. Weisungen hinsichtlich des Prüfungsgegenstands (mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 4 KPG M-V), der Art und des Umfangs der Prüfungshandlungen sowie der Prüfungsdauer, der Intensität und insbesondere des Inhalts des Prüfberichts dürfen nicht erteilt werden.

(25) Ein Rechnungsprüfungsamt muss mit mindestens zwei Personen (Leiterin/Leiter und eine weitere prüfende Person) besetzt sein.

(26) Gemäß **Absatz 1 Satz 2** berät und unterstützt das Rechnungsprüfungsamt den Rechnungsprüfungsausschuss, dem gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V originär die Aufgabe der örtlichen Prüfung zusteht.

(27) Das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß **Absatz 1 Satz 3** bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen seiner örtlichen Prüfungstätigkeit nicht an Weisungen und zwar auch nicht an Weisungen der Gemeindevertretung/des Kreistags/des Amtsausschusses/der Verbandsversammlung gebunden.

(28) Gemäß **Absatz 1 Satz 4** hat der (Ober-)Bürgermeister/der Landrat/der Amtsvorsteher das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Die Abstimmung erfordert die entsprechende Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses. Auch wenn dem Rechnungsprüfungsamt insoweit ohne Beschlussfassung kein verbindlicher Prüfauftrag erteilt werden kann, ist bei besonderen Umständen (z. B. Rechnungsprüfungsausschuss kommt erst nach der Sommerpause wieder zusammen) eine rechtlich unverbindliche Willensbekundung des Rechnungsprüfungsausschusses im Umlaufverfahren geeignet, das Rechnungsprüfungsamt vorläufig – bis zu der Beschlussfassung - zu einer Prüfung zu bewegen.

---

<sup>5</sup> Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 2.2

(29) Hat das verwaltungsleitende Organ dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss einen Sonderprüfungs-auftrag gemäß **Absatz 1 Satz 4** erteilt, leitet das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht diesem über den Rechnungsprüfungsausschuss zu. Es bestehen keine Bedenken, wenn bei bestehender Eilbedürftigkeit der Prüfungs-gelegenheit das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht parallel an den Rechnungsprüfungsausschuss und das verwaltungsleitende Organ über-mittelt. Für den Ausnahmefall, dass sich der Rechnungsprüfungsaus-schuss ganz oder teilweise den Prüffeststellungen des Rechnungsprü-fungsamtes nicht anschließen kann, hat er seine Urteilsbildung diesbezüg-lich zwingend auf eigene Bewertungen bzw. Prüfhandlungen zu stützen und sein Prüfergebnis schriftlich zu dokumentieren. Dem (Ober-)Bürger-meister/dem Landrat/dem Amtsvorsteher sind dann sowohl die Prüffeststel-lungen des Rechnungsprüfungsamtes als auch die Prüffeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zuzuleiten, der als Prüfinitiator dann auch über deren weitere Verwendung entscheidet.

(30) Bei den Prüfaufträgen nach **Absatz 1 Satz 4** kann es sich nur um Sonderprüfungen handeln, für die ein besonderer Anlass vorliegen muss (z. B. Verdacht auf strafbare Handlungen, pflichtwidriges Verhalten von Mitarbeitenden).

Die Erteilung von Prüfaufträgen durch das verwaltungsleitende Organ muss die weitere Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes unbe-rührt lassen und auf die Arbeitsbelastung Rücksicht nehmen. Absoluten Vorrang haben die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V. Die Pflicht zur Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss ist Ausfluss der besonderen Stellung des Rechnungsprüfungsamtes, da dem (Ober-)Bürgermeister/dem Landrat/dem Amtsvorsteher keine Fachvorge-setztenfunktion zusteht. Die Beschlussfassung des Rechnungsprüfungs-ausschusses hat dabei ausschließlich dem schonenden Einsatz der Res-sourcen des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend seiner Kapazitäten Rechnung zu tragen.

Mit dem Prüfauftrag kann das verwaltungsleitende Organ nur den Gegen-stand der Prüfung festlegen. Die Entscheidung über das „Wie“ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner fachlichen Unabhängigkeit<sup>6</sup>.

(31) Im Rahmen der Einführung der Doppik wurde seitens einzelner Rech-nungsprüfungsämter mit Blick auf die Sicherung der Unabhängigkeit und des Budgetrechts verlangt, dass für das Rechnungsprüfungsamt jeweils ein Teilhaushalt i. S. d. § 4 GemHVO-Doppik gebildet wird. Aus Sicht des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums bedingt die Stel-lung des Rechnungsprüfungsamtes nicht zwingend haushaltsrechtlich die Abbildung als Teilhaushalt. Ein Teilhaushalt setzt ein Mindestmaß an finan-ziellem Volumen voraus. Im Rahmen eines Teilhaushalts sind wesentliche und sonstige Produkte zu definieren, so dass bereits aus diesem Grund ein Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt mit nur einem Produkt nicht sinnvoll ist.

---

<sup>6</sup> Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 4.3.2

(32) In grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten ist ein frühzeitiger Erfahrungsaustausch zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss oder dem Rechnungsprüfungsamt und dem für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüforga oder der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne einer lösungsorientierten, effizienten und einheitlichen Rechtsanwendung wünschenswert. Insbesondere bei nicht auszuräumenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich eines Rechtsverstoßes oder möglichen erheblichen Nachteilen für die Kommune empfiehlt sich im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde durch die Kommune.

- 1.2.2 (33) **Absatz 2** regelt die Bestellung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Widerruf der Bestellung. Bestellung und Widerruf sind gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung und deren Aufhebung durch die Gemeindevertretung/den Kreistag/den Amtsausschuss/die Verbandsversammlung per Mehrheitsbeschluss ist Ausdruck des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen prüfendem Personal und Gemeindevertretung/Kreistag/Amtsausschuss/Verbandsversammlung. Die Organisationsbefugnis des verwaltungsleitenden Organs ist insofern eingeschränkt.

(34) Die Bestellung ist an die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung gekoppelt.

Endet das Dienstverhältnis der Leiterin/des Leiters oder einer Prüferin/eines Prüfers durch Versetzung in den Ruhestand, Entlassung oder aus anderen Gründen, erlischt damit auch die Bestellung, ohne dass es dafür eines gesonderten Beschlusses bedarf.

Der Beginn der Altersteilzeit-Freistellungsphase erfordert dagegen einen Beschluss über den Widerruf der Bestellung.

Stellt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder eine Prüferin/ein Prüfer einen Antrag auf Entbindung von den übertragenen Aufgaben, so bedarf es ebenfalls einer Beschlussfassung und einer Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die zur stellvertretenden Amtsleitung berufene Person ist bei Abwesenheit der Amtsleitung grundsätzlich befugt und auch verpflichtet, die (gesetzlichen) Aufgaben der Amtsleitung wahrzunehmen. Eine vorherige gesonderte Bestellung zur stellvertretenden Rechnungsprüfungsamtsleitung durch die Vertretung ist im Kommunalprüfungsgesetz nicht vorgesehen. Die mit den Aufgaben der stellvertretenden Rechnungsprüfungsamtsleitung betraute Person besitzt während der Dauer der Vertretung die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfungsamtsleitung.

(35) **Absatz 2 Satz 3** schreibt vor, dass der Widerruf der Bestellung ohne Einverständnis der betroffenen Person der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Durch diese Regelung soll eine sachlich ungerechtfertigte Entziehung des Dienstpostens unterbunden und die Stellung der

Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes besonders gesichert und gestärkt werden.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine dauerhafte ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nicht mehr gewährleistet ist. Diese Eignungsbeurteilung kann sich beispielsweise sowohl aus den sachlich erbrachten Leistungen als auch aus nachträglich bekannt gewordenen, mangelnde Eignung begründenden Eigenschaften ergeben.

(36) Für die Haftung der Leiterin/des Leiters und der Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes wird auf § 52 LBG M-V verwiesen. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haften nach denselben Grundsätzen wie Beamtinnen/Beamte (§ 3 Abs. 6 TVöD).

- 1.2.3 (37) **Absatz 3** regelt die persönlichen Voraussetzungen und Ausschließungsgründe für die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Gemäß **Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz** muss die **Leiterin/der Leiter** des Rechnungsprüfungsamtes Beamtin/Beamter auf Lebenszeit sein und die für das Amt erforderliche Eignung und Erfahrung (im Kommunal- und Haushaltsrecht) besitzen.

Die betroffene Person muss nach **Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz** und **Satz 2**

- mindestens ein verwaltungswissenschaftliches Studium, das auf die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung vorbereitet, oder
- ein betriebswissenschaftliches Studium mit einem Bachelorgrad oder vergleichbaren Grad erfolgreich abgeschlossen haben oder
- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 687) erworben oder
- als Angestellte/Angestellter mit zehnjähriger Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, davon fünf Jahre bei einer Kommunalverwaltung oder einem Rechnungsprüfungsamt, Tätigkeiten wahrgenommen haben, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung des allgemeinen Dienstes entsprechen.

(38) Die mit **Absatz 3 Satz 3** für die Rechtsaufsichtsbehörde eingeräumte Möglichkeit, über Ausnahmen zu entscheiden, bezieht sich vollumfänglich auf die voranstehenden Sätze 1 und 2. Die Rechtsaufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(39) Zur Gewährleistung des sich aus Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes und Artikel 71 Abs. 4 der Landesverfassung ergebenden Funktionsvorbe-

halts sowie im Interesse einer Stärkung der Unabhängigkeit der Prüferinnen/Prüfer selbst und damit auch der örtlichen Rechnungsprüfung als Ganzes wird empfohlen, bei den Prüferinnen/Prüfern einen möglichst hohen Anteil an Beamtinnen/Beamten anzustreben.

(40) **Absatz 3 Satz 4 bis 7** enthalten Regelungen, wann ein Interessenskonflikt für **Leiterinnen/Leiter und Prüferinnen/Prüfer** und damit ein Hinderungsgrund vorliegen.

1.2.4 (41) **Absatz 4** regelt die Fälle, in denen beim Prüfungspersonal ein Interessenskonflikt zu beruflichen Verpflichtungen vorliegt. § 20 VwVfG M-V gilt für alle Bereiche des Prüfungshandelns. Der Ausschluss erstreckt sich auf jegliche Formen der Mitwirkung im Prüfungsverfahren. Die betroffenen Prüferinnen/Prüfer sind daher nicht nur von der eigentlichen Prüfung, sondern auch von vorbereitenden Tätigkeiten ausgeschlossen. Über bestehende Zweifel, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet bei den Prüferinnen/Prüfern die Rechnungsprüfungsamtsleitung und bei der Leiterin oder beim Leiter selbst die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Amtsausschuss/die Verbandsversammlung.

1.2.5 (42) **Absatz 5** stellt klar, dass die Leiterin/der Leiter und die Prüferinnen/Prüfer grundsätzlich keine anderen Aufgaben innerhalb der Verwaltung wahrnehmen dürfen. Damit soll ihre Unabhängigkeit gewährleistet und die Funktionsfähigkeit des Rechnungsprüfungsamtes geschützt werden. Wenn eine Vereinbarkeit mit bestehenden Prüfaufgaben gewährleistet ist, besteht demnach ausnahmsweise die Möglichkeit, die Fachkompetenz des Prüfungspersonals anderweitig zu nutzen, beispielsweise durch Mitarbeit bei innovativen Projekt- und Modellvorhaben.

Die Beurteilung über die Vereinbarkeit der Wahrnehmung anderer Aufgaben mit der Unabhängigkeit, den Aufgaben und der Arbeitsbelastung des Rechnungsprüfungsamtes obliegt der Gemeindevertretung/dem Kreistag/dem Amtsausschuss/der Verbandsversammlung. Entscheidungskriterien sollten dabei u. a. die Vermeidung einer Aufgabenanreicherung zu Ungunsten der Prüfungstätigkeit und der Vermischung von eigenständigen Verwaltungsentscheidungen mit der Prüfungstätigkeit sein. So dürfen sich Prüferinnen/Prüfer nicht an einer Prüfung beteiligen, wenn sie am Prüfungsgegenstand mitgewirkt haben und die Unabhängigkeit gefährdet erscheint. Die Übertragung von Aufgaben der „laufenden Verwaltung“ an Prüferinnen/Prüfer ist daher in der Regel ausgeschlossen.

Die Wahrnehmung anderer Aufgaben innerhalb der Verwaltung ist zu unterscheiden von der stets möglichen - freiwilligen - beratenden Funktion der Prüferinnen/Prüfer zur Unterstützung der Gemeinde/des Landkreises/des Amtes/des Zweckverbandes bei der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung. Jedoch sind auch bei der Inanspruchnahme der Beratung die Vermeidung einer Aufgabenanreicherung zu Ungunsten der Prüfungstätigkeit sowie die Vermischung von eigenständigen Verwaltungsentscheidungen mit der Prüfungstätigkeit zu beachten. Die fachliche Verantwortung des zuständigen Fachbereichs wird von der beratenden und begleitenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamts nicht berührt.

- 1.2.6 (43) **Absatz 6** verbietet die Anordnung oder Ausführung von Zahlungen durch die Leiterin/den Leiter und die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.  
 § 24 Abs. 5 GemHVO-Doppik gibt vor, dass jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen sind (sachliche und rechnerische Feststellung). Mit Ausnahme von Richtigkeitsbescheinigungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person betreffen, darf die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit grundsätzlich durch jede Beschäftigte/jeden Beschäftigten festgestellt werden, die/der in der Lage ist, die Sachverhalte, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist, zu übersehen und zu beurteilen, vgl. § 11 GemKVO-Doppik i. V. m. Nr. 4.1 Anlage 4 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V (Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens). Dies vorausgesetzt, ist es zulässig, Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung für Buchung auslösende Geschäftsvorfälle im Bereich der Rechnungsprüfung zu erteilen. Denn die Richtigzeichnung stellt lediglich den Zahlungsanspruch und die Zahlungsverpflichtung fest; eine Zahlungsanweisung (§ 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik) oder eine Zahlungsabwicklung (§ 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik) erfolgt dadurch noch nicht.
- 1.2.7 (44) **Absatz 7** regelt abschließend, wer nicht als sachverständiger Dritter gemäß § 1 Abs. 5 tätig sein darf. Es wird empfohlen, eine entsprechende Selbsterklärung der in Betracht gezogenen sachverständigen Dritten einzuholen.

### 1.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung, § 3 KPG M-V

- 1.3.1 (45) **Absatz 1** beinhaltet die Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung für den Rechnungsprüfungsausschuss, das Rechnungsprüfungsamt und die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer.  
 Auf Grund dieser Rechtspflicht hat der (Ober-)Bürgermeister/der Landrat/der Amtsvorsteher/der Verbandsvorsteher die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch eine hinreichend qualitative sowie quantitative personelle Ausstattung des Amtes sicherzustellen. Die KGSt hat im Rahmen einer Stellenbedarfsermittlung (2014) für einen Landkreis in M-V einen Referenzwert von 1 VZÄ je 43.500 Einwohnerinnen und Einwohner zugrunde gelegt. Zu diesem Wert wurden jeweils noch Stellenanteile für Querschnittsaufgaben und Leitungsaufgaben hinzugerechnet. Letztlich kann der konkrete Stellenbedarf der Rechnungsprüfungsämter nicht pauschaliert werden, da er von der konkreten Aufgabenwahrnehmung und den örtlichen Gegebenheiten abhängt<sup>7</sup>. Insofern kann eine konkrete Stellenbedarfsermittlung nur über die Aufgabenbeschreibung (und ggf. Prüfplanung) des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes erfolgen.

<sup>7</sup> vgl. auch Prof. Dr. Stefan Zahradnik (2018), Personalstellen und –struktur städtischer Rechnungsprüfungsämter in Deutschland, online unter [https://www.db-thueringen.de/receive/dbt\\_mods\\_00034339](https://www.db-thueringen.de/receive/dbt_mods_00034339); Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 4.4.1.

Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der örtlichen Rechnungsprüfung. Gleichwohl müssen diese im Einklang mit dem geltenden Recht stehen und sind als Entscheidungen verwaltungspolitischen Gehalts auch einer gerichtlichen Prüfung zugänglich. Die verwaltungsseitige Umsetzung der Beschlüsse und ihre Konformität mit der Rechtsordnung ist ebenfalls der Rechnungsprüfung zugänglich.<sup>8</sup>

Zu den pflichtigen Prüfaufgaben zählen:

- (46) 1) die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,

Der materielle Prüfzweck besteht darin, das hinter den Rechenwerken stehende Verwaltungshandeln sichtbar zu machen und zu würdigen<sup>9</sup> (s. im Einzelnen § 3a KPG M-V).

Zur Unterstützung der Prüferinnen/Prüfer der gemeindlichen Jahresabschlüsse hat das Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV eine Praxishilfe<sup>10</sup> erarbeitet (eingestellt im Downloadpool für Kommunen). Zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards in der örtlichen Prüfung wird empfohlen, die Prüfung auf Grundlage der Praxishilfe auszugestalten. Für die Auseinandersetzung mit dem Prüfungsstoff sollte der vorzugsweise von der Verwaltung des jeweiligen Prüfobjekts vorbereitete Fragenkatalog herangezogen werden. Der Fragenkatalog umfasst die Prüfaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V.

- (47) 2) die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,

- (48) 3) die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,

Hierzu gehören auch die GoBD, die in der jeweils aktuellen Fassung unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar sind.

- (49) 4) die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,

- (50) 5) die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

<sup>8</sup> <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/14/allgemeines.php>

<sup>9</sup> Eibelshäuser/Hilpert in: Heuer/Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht des Bundes und der Länder sowie der Vorschriften zur Finanzkontrolle, Losebl.-Komm. (Stand: 07/2010), Bd. 3, Abschn. V, Teil 1, Rn. 42

<sup>10</sup> Es ist zu beachten, dass der aktuelle Stand der Praxishilfe der 29. April 2011 ist und dementsprechend gegebenenfalls danach erfolgte Rechtsänderungen noch nicht eingearbeitet worden sind.

Für etwaige Prüfungen im IT-Bereich verweist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium hilfsweise auf folgende Dokumente:

Grundsatzpapier der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Informationssicherheitsmanagement (Stand: Mai 2020)  
 Handreichung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder IT-Verbünde und IT-Kooperationen (Stand: Mai 2020)  
 IT-Grundschutz-Profil – Basis-Absicherung Kommunalverwaltung (Autor: Arbeitsgruppe kommunale Basisabsicherung (AG koBa) der Kommunalen Spitzenverbände; Stand: 31.03.2022)

- (51) 6) die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,

Hier sind im Verlaufe des Haushaltsjahres die verschiedenen kassenspezifischen Tätigkeiten und Arbeitsabläufe bei der Zahlungsabwicklung durch stichprobenweise Prüfung zu überwachen. Die Zahlungsabwicklung umfasst insbesondere die Auszahlungen, die buchhalterische Erfassung der Zahlungsströme, die Anlage nicht benötigter Zahlungsmittel, die Inanspruchnahme von Kassenkrediten, das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.<sup>11</sup>

Hierzu wird hilfsweise auf folgende Dokumente hingewiesen:

Arbeitspapier des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 2. August 2017/28. November 2017 zur Anlage freier Finanzmittel

Rundschreiben Nr. 02/2017 des Landesrechnungshofs M-V vom 15. August 2017 „Kommunales Forderungsmanagement“

Erlass des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 16. April 2018  
 „Derivate im kommunalen Bereich und Fremdwährungskredite“

- (52) 7) die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,

Hier sind die Vorschriften des Abschnitts 7 der GemKVO-Doppik zu beachten. Abschnitt III der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766) gibt Hinweise für die Kassenföhrung der Ämter (Einheitskasse). Zudem wird auf den Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens als Anlage 4 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verwiesen.

---

<sup>11</sup> Prüfexikon des Rechnungsprüfungsamts des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe

- (53) 8) die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,

Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister zur Anwendung freizugeben (§ 59 Abs. 2 KV M-V). Dies gilt entsprechend, soweit eine bereits eingesetzte Software durch einen Release-Wechsel aktualisiert werden soll. Seitens des internen Prüforgans ist zu hinterfragen, ob entsprechende Prüfprotokolle vorhanden sind. Die erforderlichen Funktions- und Integrationstests dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt worden sein, die nicht an der Entwicklung beteiligt waren.

- (54) 9) die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Prüfaufgabe setzt voraus, dass die prüfenden Personen eine Übersicht über alle Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres von der Verwaltung erhalten; hierzu gehören auch die durch Eigenbetriebe durchgeführten Vergaben. Diese Übersicht sollte nach dem Schwerpunkt der Auftragsvergabe in Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen unterteilt sein und mindestens Angaben zum Auftragsdatum, dem gewählten Verfahren/Direktauftrag, ggf. dem Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens, dem Auftragswert (netto) sowie dem abgerechneten Wert (netto und soweit bekannt) und ggf. zu Besonderheiten einzelner Aufträge enthalten. Existiert keine zentrale Vergabestelle, haben die Fachämter eine Übersicht über die jeweils vergebenen Aufträge zu führen sowie über erfolgte Vergaben zu berichten. Für die Übersicht kann auch ergänzend auf die Meldungen nach der Vergabestatistikverordnung zurückgegriffen werden. Für die Zuordnung der Auftragsvergabe zu einem Haushaltsjahr ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich, d. h. bei vorangegangenen Vergabeverfahren der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

- (55) Die Rechengröße 1/10 bezieht sich auf die Anzahl aller im Haushaltsjahr erfolgten Auftragsvergaben, grundsätzlich unabhängig vom konkreten Auftragswert. Von dem Begriff „Auftragsvergaben“ sind daher grundsätzlich auch Direktaufträge erfasst, da die Vergabe von Aufträgen mit oder ohne Vergabeverfahren erfolgen kann. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Kleinaufträge bis 1.000 Euro (netto) bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 unberücksichtigt bleiben. Um in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfung der Vergaben mit Vergabeverfahren und der Vergaben

ohne Vergabeverfahren (Direktaufträge) sowie eine angemessene Steuerung des Prüfaufwandes zu erreichen, wird es für vertretbar gehalten, wenn bei der Prüfung dieser Körperschaften zudem Direktaufträge nach Nummer I. 1. Satz 2 sowie I. 2. Satz 2 des Vergabeerlasses M-V bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall sollte lediglich eine Sichtung der Übersicht dahingehend erfolgen, ob sich im Jahresverlauf eine unzulässige Splittung funktional zusammenhängender Aufträge in kleine Einzelaufträge zeigt und im Übrigen lediglich eine anlassbezogene, risikoorientierte Prüfung erfolgen.

Des Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 Auftragsvergaben unberücksichtigt bleiben, für die Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der Vergabevorschriften bestehen (§§ 107, 108, 109, 116, 117, 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; § 1 Abs. 2 der Unterschwellenvergabeordnung). Bei diesen Auftragsvergaben sollte auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 5 KPG M-V (bei erstmaliger Inanspruchnahme bzw. bei Rechtsänderungen) geprüft werden, ob tatsächlich die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen (z. B. bei Eigenesellschaften die Inhouse-Voraussetzungen nach § 108 Abs. 1 – 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

- (56) Für die Auswahl der Stichproben sollten die Übersichten über die vergebenen Aufträge herangezogen werden und die Auswahl entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz getroffen werden. Dabei sollte nach Möglichkeit von jeder Leistungsart (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauleistungen) mindestens ein Vergabeverfahren der Prüfung unterliegen. Vergabeverfahren mit höheren Auftragswerten gehen bei der Auswahl der Stichprobe naturgemäß den Direktaufträgen vor.

Welche bzw. ob alle konkreten vergaberechtlichen Schritte der Auftragsvergaben dann im Einzelnen geprüft werden, obliegt dem Ermessen des Rechnungsprüfungsamts bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses.

- (57) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium hat unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/> verschiedene Merkblätter als Hilfestellung für die Prüfung von Auftragsvergaben veröffentlicht. Auch der Landesrechnungshof hat zur Hilfestellung am 1. August 2016 ein Rundschreiben zum Kommunalen Vergabewesen veröffentlicht (Rundschreiben Nr. 04/2016; <https://www.lrh-mv.de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Rundschreiben/>).

- (58) 10) die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.

Es wird auf folgende Dokumente hingewiesen:

Runderlass des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 5. August 2014 – Az. II 300-172.432 - Verwendung

von Fraktionszuwendungen für Präsente, Kranzspenden sowie für Speisen und Getränke

Hinweise des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums an die Mitglieder der AG der Rechnungsprüfungsamtsleiterinnen/-leiter im Schreiben vom 29. Januar 2020 – Az. II-176-70000-2019/004-013 -

(59) Die **Verwendungsnachweisprüfung** ist nicht originäre Aufgabe der örtlichen Prüfung. Dennoch nimmt sie wesentliche Prüfkapazitäten in Anspruch. Daher ist verstärkt auf die korrekte Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, hier Nr. 5.4.7.4 VV, zu achten. Danach darf der Zuwendungsgeber lediglich verlangen, dass Verwendungsnachweise durch eine/einen Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte/Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden, wenn die Zuwendung 250.000 Euro oder mehr beträgt. Allein der Zuwendungsempfänger kann sich stattdessen einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist. Vor der Inanspruchnahme der eigenen Prüfungseinrichtung ist der Zuwendungsempfänger daher gehalten, sich über etwaige freie Kapazitäten der Prüfungseinrichtung zu informieren. Die direkte „Beauftragung“ von Rechnungsprüfungsämtern mit der Vorprüfung durch Zuwendungsbescheide ist hingegen nicht zulässig. Die Inanspruchnahme erfolgt in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 1 Satz 4 KPG M-V durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. Ein per Verwaltungsgemeinschaft hilfsweise in Anspruch genommenes Rechnungsprüfungsamt zählt nicht als eigene Prüfungseinrichtung.

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird sich weiterhin für die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Zuwendungsgeber bzw. bei anhaltender Überlastung für eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Rechnungsprüfungsämter einsetzen.

1.3.2 (60) Nach **Absatz 2** kann über die Pflichtaufgaben hinaus Folgendes geprüft werden:

(61) 1) die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,

Da sich die Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III KPG vor allem auf die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigenbetriebe konzentriert, würde für die örtliche Prüfung beispielsweise Raum für eine Untersuchung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungs- und Geschäftsführung bleiben, auch um mögliche Einsparpotenziale aufzuzeigen.

(62) 2) die Betätigung der kommunalen Körperschaft in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

Es kann beispielsweise geprüft werden, ob die die kommunale Körperschaft in den Organen der Gesellschaften vertretenden Personen im Interesse der Gemeinde gehandelt und sich an ihre Weisungen gehalten haben, wobei die bundesgesetzlichen Grenzen des Weisungsrechts bei bestimmten Rechtsformen zu beachten sind. Zudem kann untersucht werden, ob und in welchem Umfang die Betätigung der kommunalen Körperschaft als Gesellschafter wirklich sinnvoll und zweckmäßig ist und im Interesse der Körperschaft liegt.

- (63) 3) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die kommunale Körperschaft bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgerschaft oder sonst vorbehalten hat.

Als Beispiel hierfür kann die Prüfung der Verwendung von investiven Zuwendungen der Gemeinde an Dritte entsprechend den Maßgaben des § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik genannt werden. Vor dem Hintergrund der Beurteilung der Aktivierungsfähigkeit von geleisteten Zuwendungen für Investitionen durch Dritte kommt der Frage der Verwendung dieser Mittel beim Dritten nach den Maßgaben des § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik besondere Bedeutung zu. Insofern wird auch im Rahmen der Bewilligungsentscheidung die Einräumung von Prüfungsrechten für die Organe der örtlichen Rechnungsprüfung für sinnvoll und geboten erachtet.

- (64) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses, der hierbei die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Absatz 1 zu berücksichtigen hat.

- 1.3.3 (65) **Absatz 3** regelt die Berichterstattung der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber der Gemeindevertretung sowie die öffentliche Auslegung dieses Berichts. Der Bericht dient vorrangig der Kontrollfunktion der Gemeindevertretung gegenüber der Verwaltung. Zudem ist beabsichtigt, die seitens des Rechnungsprüfungsausschusses erforderliche eigenständige Bewertung des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsamtes zu fördern und zu dokumentieren.

- (66) Der einmal jährlich schriftlich abzufassende Bericht muss Aussagen zur Durchführung (Zeit, Art und Umfang der Prüfung) und den wesentlichen Prüffeststellungen unter Einbeziehung des Berichts der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 4 beinhalten.

Es wird empfohlen, in dem Bericht auch Aussagen über folgende Punkte zu treffen:

- Stellungnahme des Bürgermeisters und dessen Bewertung
- Verwertung der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes
- Zusammenarbeit mit Rechnungsprüfungsamt
- Umfang der Einbeziehung sachverständiger Dritter

- Einschätzung der Wirksamkeit der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere durch Betrachtung der Erledigung wesentlicher Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen

(67) Der Bericht steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Entlassungsentscheidung nach § 60 Abs. 5 KV M-V (i. V. m. §§ 120 Abs. 1, 144 Abs. 1, 161 Abs. 1 KV M-V).

Der Zeitpunkt für die Berichterstattung ist in Absatz 3 nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, hier immer den gleichen Zeitpunkt zu wählen.

(68) Gemäß **Absatz 3 Satz 2** hat das verwaltungsleitende Organ Gelegenheit, zum Bericht(sentwurf) der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Stellung zu nehmen. Eine darüber hinaus gehende Einwirkung ist nicht zulässig.

(69) Bei der Abfassung des Berichts nach **Absatz 3** sind aus Gründen des Datenschutzes personenbezogene Informationen zu vermeiden. Ist eine Personenbezugnahme im Einzelfall erforderlich, bietet sich hier die Verwendung von Pseudonymen (z. B. Prüfnummern) an. Bei Erforderlichkeit der Kenntnis der personenbezogenen Informationen durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die Vertretung der Körperschaft, können die Pseudonyme in den Sitzungen mündlich aufgelöst werden. Damit werden die erforderlichen prüfungsrelevanten personenbezogenen Informationen erteilt, ohne dass dies in leicht verteilter Form (Papier, Datei) erfolgt.

- 1.3.4 (70) **Absatz 4** regelt die Berichterstattung der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Ziel ist die transparente Darstellung der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Prüfung.

(71) Mit dem einmal jährlich oder auf Verlangen abzugebenden Bericht (vorzugsweise schriftlich) ist der Aufgabenerfüllungsgrad in Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 darzustellen. Zudem sind prüfungsfeldbezogen die wesentlichen (generellen) Feststellungen darzulegen.

Es wird empfohlen, in dem Bericht auch Aussagen über folgende Punkte zu treffen:

- Sachliche und personelle Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes
- Wirkung der Rechnungsprüfung, insbesondere durch Betrachtung der Erledigung wesentlicher Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen
- Umfang der Einbeziehung sachverständiger Dritter
- Darstellung besonderer Prüfaufträge der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters
- Stellungnahme des Bürgermeisters und dessen Bewertung
- Zusammenarbeit mit Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausblick auf künftige Prüfungsfelder und Prüfungserfordernisse

(72) Auch dieser Bericht steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Entlastungsentscheidung nach § 60 Abs. 5 KV M-V (i. V. m. §§ 120 Abs. 1, 144 Abs. 1, 161 Abs. 1 KV M-V).

Der Zeitpunkt für die Berichterstattung ist wiederum nicht vorgeschrieben. Es empfiehlt sich, auch hier immer den gleichen Zeitpunkt zu wählen.

(73) Auf die datenschutzrechtlichen Ausführungen zu Absatz 3 wird verwiesen.

(74) Aus Sicht des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums wird es für vertretbar gehalten, wenn unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Inhaltsvorgaben die Berichterstattung der Rechnungsprüfungsamtsleitung nach § 3 Abs. 4 und § 3a Abs. 2 KPG M-V bzw. die Berichterstattung der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 3 Abs. 3 und § 3a Abs. 2 KPG M-V in einem Bericht erfolgt.

(75) Beigefügte **Anlage 2** stellt die in Absatz 3 und 4 geregelten Berichtspflichten hilfsweise graphisch dar.

1.3.5 (76) Nach **Absatz 5** haben sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern, wenn die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Amtsausschuss/die Verbandsversammlung oder das verwaltungsleitende Organ es verlangt. Die fachliche Verantwortung des zuständigen Fachbereichs wird von der beratenden und begleitenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamts/Rechnungsprüfungsausschusses nicht berührt.

1.3.6 (77) **Absatz 6** stellt klar, dass der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Ziel der örtlichen Prüfung sollte dabei immer die Schaffung eines Mehrwerts sein, wobei hierunter nicht nur finanzielle Aspekte fallen, sondern auch jede vorteilhaftere kommunale Aufgabenerfüllung.

Es gibt keine kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben an die Qualität der im Rahmen des Ehrenamtes zu leistenden Arbeit. Eine Pflichtverletzung besteht deshalb nicht allein schon darin, dass im Rahmen der Prüfung Sachverhalte ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, die beispielsweise dazu geeignet sind, die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu versagen. Gleichwohl stellt die Prüfung eine wichtige Aufgabe dar, die mit Blick auf deren Bandbreite eine hohe Sorgfalt erfordert. Insofern sollten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses im Falle einer etwaigen Prüfung durch Dritte (s. § 1 Abs. 5 KPG M-V) als „Fortbildungsmaßnahme“ eine Teilnahme an der Prüfung in Erwägung ziehen.

(78) Bei der Wahrnehmung des Prüfermessens ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Körperschaft selbst als auch die Rechtsaufsichtsbehörde

aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage benötigen, um finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortlich treffen zu können. Unabhängig hiervon ist durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss jedoch auch zu prüfen, ob wesentliche Prüffeststellungen aus der vorangegangenen Prüfung ausgeräumt worden sind.

(79) Der unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes für die örtliche Prüfung zu erstellende Prüfungsplan hat sachliche, zeitliche und personelle Aspekte zu berücksichtigen. Auch von sachverständigen Dritten erstellte Unterlagen sind risikoorientiert in die Prüfung einzubeziehen.

(80) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt entscheiden grundsätzlich eigenverantwortlich, wann sie prüfen. Möglich sind Vorab-Prüfungen (vor einer Entscheidung der Verwaltung), begleitende Prüfungen (im laufenden Umsetzungsprozess) oder nachträgliche Prüfungen (abgeschlossene Sachverhalte). Die fachliche Verantwortung des zuständigen Fachbereichs wird von der beratenden bzw. begleitenden Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung nicht berührt.

(81) Die Planung der örtlichen Prüfung soll insbesondere sicherstellen, dass

- Prüfungsaufgaben zeitlich und sachlich richtig durchgeführt werden und dadurch unsystematisches Vorgehen vermieden wird,
- bei der Prüfung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet wird,
- alle pflichtigen Prüfungsgebiete in einem (örtlich festzulegenden) mittelfristigen Zeitraum erfasst werden (insoweit keine Prüfungslücke),
- Doppelprüfungen vermieden werden<sup>12</sup>.

(82) Als Prüfungsmethoden kommen in Betracht<sup>13</sup>:

- Prüfung in die Tiefe (lückenlose Prüfung): alle Entscheidungen eines Vorgangs sind zu prüfen, finanzielle Auswirkungen zu erwartender Fehler spielen keine bestimmende Rolle bei der Auswahl der Entscheidung zur Prüfung
- Prüfung in die Breite: umfangreiche Verwaltungsbereiche werden auf Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit untersucht, schneller und umfassender Überblick über die Verwaltungsorganisation soll erreicht werden
- Stichprobenprüfung: bewusste oder zufällige Auswahl von zu prüfenden Verwaltungsvorgängen, Kriterien zur Auswahl können sehr unterschiedlich festgelegt werden, bei der Jahresabschlussprüfung ist für die Feststellung von Fehlerrisiken die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen

---

<sup>12</sup> Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs, Empfehlungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern, Nr. 6

<sup>13</sup> Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs (Fn. 10), Nr. 8

erforderlich (s. hierzu auch Praxishilfe Jahresabschlussprüfung<sup>14</sup>); die Stichprobenmethode sowie der Umfang der Stichprobe sind schriftlich zu dokumentieren.

Da alle Prüfungsmethoden Vor- und Nachteile haben, ist individuell vor Ort zu entscheiden, welche Prüfungsmethode zur Anwendung kommen soll. Gegebenenfalls sind sie auch kombiniert bzw. im stufenweisen Vorgehen einzusetzen.

(83) Zur Minimierung des zeitlichen Prüfaufwands empfiehlt sich bei immer wiederkehrenden Prüfungshandlungen die Nutzung von elektronischen Tabellenprogrammen und Prüfchecklisten. Die vorgenommenen Prüfhandlungen sollten laufend dokumentiert und Prüfergebnisse gleich im Prüfbericht/Prüfvermerk festgehalten werden; hierbei kann mit Textbausteinen gearbeitet werden.

(84) Bei bestehendem Rückstand bei den kommunalen Jahresabschlüssen, der schnellstmöglich aufgeholt werden muss, sollte von der Möglichkeit der aufstellungsbegleitenden Prüfung Gebrauch gemacht werden. Zudem können bis zur Erfüllung des Ziels der zeitnahen Aufholung der Jahresabschlüsse unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten die Wesentlichkeitsgrenzen nach oben angepasst und der Stichprobenumfang unter Berücksichtigung bisheriger Prüfungsfeststellungen reduziert werden (vgl. Tz. 82).

(85) Informationshalber wird auf folgenden KGSt-Bericht verwiesen: Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung. Ein stufenweises Vorgehen – von der Selbstbewertung zum Peer Review (B 1/2018)

(86) Nach **Absatz 6 Satz 2** können der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Aushändigung bzw. Übersendung der zur Erfüllung der Prüfaufgaben notwendigen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise verlangen.

Den Prüferinnen und Prüfern sind damit alle erbetenen Auskünfte zu erteilen. Weiterhin ist den Prüferinnen und Prüfern Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen – gleich welchen Mediums – zu gewähren. Dies ist notwendige Voraussetzung für jegliche Prüfungstätigkeit.

(87) Hierunter fällt auch das Recht auf Einsicht in Personalakten, wobei die Kenntnisnahme personenbezogener Daten auf das für die Prüfung unabdingbare Maß zu beschränken ist. In Erfüllung seiner Aufgaben sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 DSG M-V berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Sozialdaten zur Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 67c Abs. 3 SGB X, der Verarbeitung von nach der Abgabenordnung geschützter Daten zur Rechnungsprüfung aus § 30 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO.

---

<sup>14</sup> Es ist zu beachten, dass der aktuelle Stand der Praxishilfe der 29. April 2011 ist und dementsprechend gegebenenfalls danach erfolgte Rechtsänderungen noch nicht eingearbeitet worden sind.

(88) Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rechnungsprüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für die entsprechenden IT-Anwendungen sowie Lesezugriff auf Datenträger zu gewähren. Zudem sollte bei automatisierten Datenverarbeitungsprogrammen das Anbringen von nicht veränderbaren Prüfungsvermerken und Prüfungszeichen möglich sein. Außerdem sollten für die Umsetzung einer risikoorientierten Prüfung im digitalen Prozess entsprechende Kriterien vorgegeben werden können, auf deren Grundlage die örtliche Rechnungsprüfung geschäftsvorfallbezogen in den Workflow eingebunden werden kann (z. B. nach Betragsgrenzen, Organisationseinheiten, Aufwandsarten, Produkten/Produktbereichen).

(89) Erfasst von dem gesetzlich eingeräumten umfassenden Informationsrecht ist auch das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung/des Kreistags/des Amtsausschusses/der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sowie das Recht zur Einsicht in Sitzungsprotokolle. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Bezug zu den Prüfungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V besteht<sup>15</sup>.

(90) Für die Einsichtnahme in die notwendigen Prüfunterlagen bzw. deren Vorlage/Übersendung bedarf es keiner Genehmigung des verwaltungsleitenden Organs; entsprechend kann auch seitens der Verwaltung eine solche nicht verweigert werden.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das umfassende Informations- und Akteneinsichtsrecht nur dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Gesamtheit zusteht. Einzelnen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses steht dieses Recht nur dann zu, soweit sie vom Rechnungsprüfungsausschuss mit entsprechenden Prüfaufgaben auch betraut worden sind.

(91) Es empfiehlt sich, dass seitens des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber der Verwaltung vorab die Prüfunterlagen benannt werden, die zur Prüfung benötigt werden. So gehen nicht unnötig Arbeitskapazitäten der Verwaltung und Prüfkapazitäten der Ausschussmitglieder verloren.

(92) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. der Gemeindevertretung/des Kreistags/des Amtsausschusses/der Verbandsversammlung bedürfen vor einer Beratung und Beschlussfassung aller **Informationen**, die für eine sachgerechte Entscheidung objektiv erforderlich sind (§§ 29 Abs. 3 Satz 3, 38 Abs. 3 Satz 1, 115 Abs. 2 Satz 1, 127 Abs. 1 Satz 1, 159 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).

#### 1.4 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, § 3a KPG M-V

<sup>15</sup> Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 6.2.3.1.1

(93) Hinsichtlich des für die Jahresabschlussprüfung zur Verfügung stehenden zeitlichen Umfangs gibt § 60 Abs. 4 bzw. 5 i. V. m. §§ 120 Abs. 1, 144 Abs. 1, 161 Abs. 1 KV M-V vor, dass der Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen ist und über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Der sachliche Mindestumfang ergibt sich aus § 3a Abs. 1 KPG M-V. Es wird auf die zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V gegebenen Hinweise verwiesen.

(94) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium empfiehlt insbesondere bei vorhandenem Rückstand bei den Jahresabschlüssen eine aufstellungsbegleitende Prüfung um Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und gegensteuern und um ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen einer zeitnahen Lösung zuführen zu können (vgl. auch Tz. 84). Die fachliche Verantwortung der Gemeinde/des Landkreises/des Amtes/des Zweckverbandes wird von der beratenden und begleitenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamts/Rechnungsprüfungsausschusses nicht berührt.

(95) Ergeben sich im Verlaufe der Prüfung wesentliche Beanstandungen, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, hat die Rechnungsprüfungsamtsleitung oder das vorsitzende Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten (§ 3a Abs. 5 KPG M-V). Hierbei geht es um gravierende Verstöße von erheblichem Gewicht mit nicht unwesentlicher Schadensneigung für die Kommune, die eine unmittelbare Befassung der Gemeindevertretung erfordern<sup>16</sup>.

(96) Basierend auf §§ 1 Abs. 4, 3a Abs. 2 und 4 KPG M-V bestehen hinsichtlich der Jahresabschlussprüfung folgende **Dokumentationspflichten**:

Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Prüfbericht incl. Bestätigungsvermerk (Absatz 2) sowie einen abschließenden Prüfungsvermerk (Absatz 4). Der Rechnungsprüfungsausschuss fertigt auf der Grundlage dieses Berichts einen abschließenden Prüfungsvermerk mit Entlastungsvorschlag (Absatz 4). Hat der Rechnungsprüfungsausschuss eigene Prüfhandlungen vorgenommen, hat er dies in seinem Prüfungsvermerk zu dokumentieren. Stimmt der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Prüfergebnissen des Rechnungsprüfungsamtes nicht überein, kommt die Erstellung eines eige-

---

<sup>16</sup> vgl. Dirk Schartow, „Prüfung des doppischen Jahresabschlusses – Einführung für Mitglieder von Rechnungsprüfungsausschüssen“, Seminarunterlagen (hier: Seminar des Kommunalen Studieninstituts am 28.09.2019 in der Hansestadt Rostock)

nen Bestätigungsvermerks bzw. sogar eines Versagungsvermerks in Betracht. Vorrang hat in solchen Konfliktfällen der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses.<sup>17</sup> Im Übrigen wird auf die in der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung<sup>18</sup> enthaltenen Muster-Prüfberichte bzw. –vermerke verwiesen.

(97) Nach Absatz 3 ist dem verwaltungsleitenden Organ vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses an die Gemeindevertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben.

(98) Hinsichtlich der Abfassung des Prüfberichts wird auf die datenschutzrechtlichen Ausführungen in Nr. 1.3.3 verwiesen.

(99) Zum Zwecke der Entscheidungsfindung für den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung (§§ 60 Abs. 5 KV M-V, 3a Abs. 4 KPG M-V) nimmt die Gemeindevertretung den Prüfbericht und den abschließenden Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes/Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 1 KV M-V ist die Gemeindevertretersitzung öffentlich. Soweit im Einzelfall bestimmte Prüfberichtsinhalte schutzwürdige Belange Dritter berühren, die das Interesse an der Öffentlichkeit des Beratungsprozesses überwiegen, muss dieser schutzwürdige Teil in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (s. § 29 Abs. 5 Satz 3 KV M-V; vgl. hierzu auch das als **Anlage 3** beigefügte Rundschreiben des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 7. Mai 2021 – Az.: II-176-70000-2019/004-001 -). Die entsprechenden Angaben und Prüfungsergebnisse sollten bereits durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss kenntlich gemacht werden.

(100) Auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes M-V ist auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechendem Antrag eine Einsichtnahme in den Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung/Gesamtabschlussprüfung zu ermöglichen. Bei Gefahr der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V) oder personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V) besteht die Möglichkeit, einzelne Passagen zu schwärzen<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> vgl. Prof. Dr. Berit Adam, Gutachten zur Auslegung von Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW für die Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in NRW e. V. (VERPA), Mai 2010, Frage 5

<sup>18</sup> Es ist zu beachten, dass der aktuelle Stand der Praxishilfe der 29. April 2011 ist und dementsprechend gegebenenfalls danach erfolgte Rechtsänderungen noch nicht eingearbeitet worden sind.

<sup>19</sup> Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 7.4.3

(101) Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Entlastung, der Jahresabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes **öffentlich bekannt** zu machen.

(102) Unabhängig hiervon wird empfohlen, dass sich die Kommune aktiv an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wendet, wenn Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Prüffeststellungen bestehen, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Feststellungen aus vorangegangenen örtlichen oder überörtlichen Prüfungen oder Verstößen gegen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

(103) **Anlage 4** stellt die sich aus § 3a ergebenden Berichtspflichten hilfsweise tabellarisch dar.

## **1.5 Anwendungsbereich, § 3b KPG M-V**

(104) Die entsprechende Anwendung der Vorschriften der §§ 1-3a KPG M-V, mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 KPG M-V, für die Landkreise, Ämter und Zweckverbände wurde bereits in den Erläuterungen berücksichtigt.

## 2 Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften nach Abschnitt II

### 2.1 Die überörtliche Prüfung, § 4 KPG M-V

- 2.1.1 (105) Gemäß **Absatz 1** unterliegen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände der überörtlichen Prüfung der Prüfungsbehörden (Landesrechnungshof und Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde).

(106) Gemäß § 11 Abs. 2 KPG M-V bleiben die Vorschriften der überörtlichen Prüfung durch die Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III unberührt; dies vor dem Hintergrund, dass der Aufgabenbereich der überörtlichen Prüfung grundsätzlich über den der Jahresabschlussprüfung hinausgeht. § 11 Abs. 2 KPG M-V ist dergestalt auszulegen, dass es im Ermessen der Prüfungsbehörde liegt, ob sie auch Zweckverbände, die der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III unterliegen, überörtlich prüft. Hierfür sollten die Gemeindeprüfungsämter mit der Rechtsaufsichtsbehörde die zeitnahe Übersendung einer Kopie der Jahresabschlussprüfberichte vereinbaren.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird empfohlen, dass die Prüfungsbehörde den Prüfbericht über die Abschlussprüfung auf wirtschaftliche Risiken für den Zweckverband (und damit über die Umlage auch für die Verbandsmitglieder) durchsieht. Enthält der Prüfbericht Anhaltspunkte dafür, dass derartige Risiken konkret bestehen und entweder nach Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit nicht hinreichend erkannt bzw. beschrieben sind oder keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikominimierung eingeleitet worden sind, sollten die Gemeindeprüfungsämter vor einer eigenen Prüfung zunächst dem Landesrechnungshof eine entsprechende Prüfempfehlung für die Jahresabschlussprüfung des folgenden Geschäftsjahres geben.

(107) Vorgreifend auf die folgenden Regelungen soll an dieser Stelle der Verfahrensablauf für eine überörtliche Prüfung skizziert werden:

- a) Vorbereitung der Prüfung  
Erarbeitung der Einzelprüfungsplanung
- b) Prüfungsanmeldung  
Kommunale Körperschaft erhält Prüfungsanmeldung mit erforderlichen Informationen (s. Einzelprüfungsplanung)  
Evtl. Eröffnungsgespräch  
Prüfungsbehörde informiert Rechtsaufsichtsbehörde über die überörtliche Prüfung und Prüfungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KPG M-V)
- c) Örtliche Erhebungen  
Sachverhaltsermittlung (Abstimmung mit Körperschaft)

Kommunale Körperschaft hat alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen zu gewähren (§ 8 Abs. 1 KPG M-V)

- d) Entwurf Prüfungsergebnis  
Übersendung des Entwurfs an kommunale Körperschaft zur Vorbereitung auf die Anhörung
- e) Anhörung der kommunalen Körperschaft  
Erörterung der Prüfungsergebnisse mit kommunaler Körperschaft in Schlussbesprechung; evtl. Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde sowie des zuständigen Organs für die örtliche Prüfung (§ 9 Abs. 1 KPG M-V)
- f) Prüfungsergebnis  
Mitteilung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen und Vorschläge unter Berücksichtigung der Schlussbesprechung als schriftliches Prüfungsergebnis an kommunale Körperschaft und Rechtsaufsichtsbehörde (Abschluss des Prüfverfahrens, § 9 Abs. 2 KPG M-V)
- g) Berichtspflicht  
Zuleitung des Prüfungsergebnisses an Vertretung der kommunalen Körperschaft; je Fraktion mindestens eine Ausfertigung (§ 10 Abs. 2 KPG M-V)  
Offenlegung des Prüfungsergebnisses nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 KPG M-V)
- h) Ausräumverfahren  
Stellungnahme der kommunalen Körperschaft innerhalb von drei Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde zum Prüfungsergebnis mit Bericht, ob Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen worden ist (§ 9 Abs. 3 KPG M-V)  
Auswertung der Stellungnahme durch Rechtsaufsichtsbehörde und Prüfung der Erforderlichkeit etwaiger rechtsaufsichtlicher Maßnahmen

2.1.2 (108) Nach **Absatz 2** unterliegen bei entsprechender Bestimmung durch Rechtsvorschrift ebenfalls der überörtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz

- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder kommunale Körperschaften sind (z. B. Kommunaler Versorgungsverband M-V, § 14 Abs. 2 KVZVK M-V), sowie
- rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die von kommunalen Körperschaften errichtet worden sind (z. B. Kommunalunternehmen, § 70b Abs. 2 Satz 1 KV M-V).

## 2.2 Prüfung durch den Landesrechnungshof, § 5 KPG M-V

- 2.2.1 (109) Gemäß **Satz 1** ist der Landesrechnungshof zuständig für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, soweit diese der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen (s. auch Art. 68 Abs. 4 LV M-V, § 14 LRHG M-V).  
Damit obliegt dem Landesrechnungshof die überörtliche Prüfung der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Landkreise sowie der der Rechtsaufsicht des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums unterstehenden Zweckverbände.
- 2.2.2 (110) **Satz 2** eröffnet dem Landesrechnungshof zudem die Möglichkeit, bei anderen kommunalen Körperschaften – auch landkreisübergreifend - im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium Querschnittsprüfungen durchzuführen. Querschnittsprüfungen betreffen begrenzte Aufgabenbereiche bei mehreren – nach festgelegten Kriterien ausgewählten – Körperschaften. Deren Ergebnisse werden allen anderen Körperschaften als Orientierungshilfe und als Grundlage für Vergleiche mit dem eigenen Verwaltungshandeln zur Verfügung gestellt.  
Der Landesrechnungshof stimmt sich hinsichtlich des konkreten Prüfungsgegenstandes und der Auswahl der Körperschaften mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium ab.
- (111) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium führt eine Übersicht über sämtliche überörtlichen Prüfungen des Landesrechnungshofs.

## 2.3 Prüfungen durch den Landrat, § 6 KPG M-V

- 2.3.1 (112) Nach **Absatz 1** obliegt dem Landrat die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, d. h. aller Gemeinden, Ämter und Zweckverbände, für deren Rechtsaufsicht er zuständig ist.
- 2.3.2 (113) Gemäß **Absatz 2 Satz 1** bedient sich der Landrat zur Erfüllung dieser Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Er führt die überörtliche Prüfung als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch.
- Aus dem Verweis in **Absatz 2 Satz 2** auf § 2 Abs. 1 Satz 3 KPG M-V ergibt sich, dass der Landrat, die Gemeindeprüfungsamtsleitung sowie die Prüferinnen/Prüfer bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfungstätigkeit nur an Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gebunden sind.
- 2.3.3 (114) Gemäß **Absatz 3 Satz 1** sollen alle der Rechtsaufsicht eines Landrats unterstehenden kommunalen Körperschaften, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren einmal geprüft werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass alle amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes und auch alle Zweckverbände (s. auch Ausführungen unter Nr. 2.1.1), zu prüfen sind.

Allerdings lässt sich aus Absatz 3 Satz 1 nicht ableiten, dass auch Körperschaften mit eigenem Rechnungsprüfungsamt uneingeschränkt alle vier Jahre überörtlich geprüft werden müssen. Für diese Körperschaften gibt das KPG M-V keinen festen Prüfturnus vor; insofern liegt der Prüfzeitpunkt im Ermessen der Prüfungsbehörde.

(115) Zur Vermeidung von Prüflücken wird den Gemeindeprüfungsämtern empfohlen, in Abstimmung mit dem Landrat eine mittelfristige Planung, eine Jahres- sowie eine Einzelprüfungsplanung aufzustellen.

Aus der mittelfristigen Planung sollten alle in der Zuständigkeit obliegenden Prüfobjekte, der geplante Prüfzeitpunkt, die zu prüfenden Haushaltsjahre und möglicherweise schon Prüfungsschwerpunkte hervorgehen. Letztere sind mit der Rechtsaufsicht abzustimmen.

Aus der Jahresplanung sollte ersichtlich sein, wie sich die für die überörtliche Prüfung zur Verfügung stehenden Prüfertage jeweils für die einzelnen Körperschaften auf die Prüfvorbereitung (Informationsbeschaffung, Datenerhebung, Planung, Konzeption), die Vor-Ort-Prüfung, die Berichterstellung und das Ausräumverfahren verteilen. Als **Anlage 5** ist eine Muster-Jahresplanung beigelegt.

Die jeweilige Einzelprüfungsplanung sollte wie folgt gegliedert sein:

- Namen der Prüferinnen/Prüfer
- Zu prüfende Körperschaft
- Prüfungsschwerpunkte
- Prüfungshypothesen (Vorausschau unter Berücksichtigung der bisherigen Prüferfahrungen)
- Prüfungsdurchführung (Art und Umfang)
- Zeitrahmen

(116) Die Gemeindeprüfungsämter berichten dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium auf Anforderung über die Erfüllung der gesetzlichen Prüfaufgaben. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Berichte dem Landesrechnungshof zur Kenntnis geben.

(117) **Absatz 3 Satz 2** fordert, mindestens jährlich unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Um das Prinzip der unvermuteten Kassenprüfung zu wahren, sollten die Prüfungen grundsätzlich von anderen Prüfungen entkoppelt werden. Die Prüfung sollte auf der örtlichen Kassenprüfung aufbauen.

(118) Gemäß **Absatz 3 Satz 3** sind Prüfungen aus besonderem Anlass auch außerhalb des in Absatz 3 Satz 1 und 2 geregelten Turnus zulässig.

- 2.3.4 (119) **Absatz 4** überträgt die Hinderungsgründe, die einer Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtspersonals nach § 2 Abs. 3 und 4 KPG M-V entgegenstehen, auf die überörtliche Prüfung.

## 2.4 Gegenstände der überörtlichen Prüfung, § 7 KPG M-V

(120) Prüfungsmaßstäbe für die überörtliche Prüfung sind nicht nur die Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns allgemein, sondern insbesondere auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 2.4.1 (121) Nach **Absatz 1** ist bei der überörtlichen Prüfung insbesondere festzustellen, ob

- 1) die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung),
- 2) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),
- 3) die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihre Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Entsprechend dem Wortlaut („insbesondere“) ist die Aufzählung nicht abschließend.

### Zu 1)

(122) Bei der Ordnungsprüfung ist die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der zu prüfenden Körperschaft und ihrer Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe, städtebauliches Sondervermögen, nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, § 64 i. V. m. § 121 KV M-V)<sup>20</sup> dahingehend zu beurteilen, ob die Rechtsvorschriften und die Weisungen der Aufsichtsbehörden beachtet worden sind. Grundlagen hierfür sind die Prüfberichte des örtlichen Prüforgans und eigene Prüfhandlungen. Die Prüfhandlungen sind so zu wählen, dass Prüfaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können.

Gegenstand der Ordnungsprüfung kann aus Kapazitätsgründen weder die allumfassende noch die lückenlose Prüfung der zurückliegenden Jahresabschlüsse sein, zumal dies auch Aufgabe der örtlichen Prüfung ist und Doppelprüfungen zu vermeiden sind.

---

<sup>20</sup> Dr. jur. Andreas Stöhr, Überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, LKRZ 10/2010, S. 363

Stellt die Prüfbehörde im Rahmen der Ordnungsprüfung fest, dass die örtliche Prüfung unzureichend erfolgt ist, hat sie dies in ihrem schriftlichen Prüfungsergebnis festzuhalten. In diesem Fall ist es Aufgabe der Rechtsaufsichtsbehörde, die zukünftige Beachtung der Prüffeststellungen bzw. Prüfungsempfehlungen zu überwachen.

Ein Beschluss der Vertretung der überörtlich zu prüfenden Körperschaft, der einen ungeprüften Jahresabschluss feststellt, ist rechtswidrig und zuvörderst durch das verwaltungsleitende Organ oder ansonsten durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Ausräumverfahrens nach § 9 Abs. 3 KPG M-V zu beanstanden. Der Beschluss ist durch die Vertretung wieder aufzuheben.

### Zu 2)

(123) Die Prüfungsbehörde hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung zu beurteilen, ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden.

Bei der Festlegung des Prüfumfangs ist seitens der Prüfungsbehörde zu berücksichtigen, dass bereits eine regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen und Sonderkassen durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. das verwaltungsleitende Organ im Rahmen der örtlichen Prüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V, §§ 29-33 GemKVO-Doppik) erfolgt.

Vor diesem Hintergrund werden seitens des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums - die kreisangehörigen Körperschaften betreffend - die Ordnungs- sowie die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung als vorrangige Prüfungsgegenstände betrachtet.

So wird es auch für vertretbar gehalten, dass bei kommunalen Körperschaften, wo die Kassenprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG durch ein Rechnungsprüfungsamt erfolgt, zur Vermeidung etwaiger Prüfrückstände überörtliche Kassenprüfungen nur stattfinden, wenn Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung die Notwendigkeit erkennen lassen.

### Zu 3)

(124) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen beziehen sich auf die Aufbauorganisation, die Ablauforganisation, den Personal- und Sachmittelbedarf sowie die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Behörden, Einrichtungen und anderen Organisationseinheiten. Im Mittelpunkt dieser Prüfungen stehen aufgabenkritische Überlegungen<sup>21</sup>.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist das Verwaltungshandeln danach zu beurteilen, ob das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln (Ressourcen) angestrebt und erreicht wurde. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob bestimmte Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer und kostengünstiger erfüllt werden können. Des Weiteren zählen dazu u. a. Kosten-Nutzen-Untersuchungen und die Prüfung von Wirtschaftlichkeitsverglei-

---

<sup>21</sup>Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 120

chen zwischen verschiedenen Realisierungsformen und Finanzierungsarten (Kauf, Miete, Leasing) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen<sup>22</sup> und ggf. Empfehlungen für Verwaltungskooperationen. Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es, auf Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen und dazu beizutragen, dass die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshandelns erhalten bleibt bzw. gesteigert wird.

- 2.4.2 (125) **Absatz 2** stellt klar, dass die Prüfbehörde Zeit, Art und Umfang der Prüfung bestimmt und sie nach ihrem Ermessen die Prüfung beschränken kann.

Unverzichtbare Voraussetzung für belastbare und für die Praxis wertvolle Prüfungsergebnisse ist, dass sich die Prüferinnen/Prüfer grundlegend und möglichst umfassend auf die zu prüfenden Sachverhalte vorbereiten<sup>23</sup> (vgl. auch die Ausführungen zur Prüfungsplanung unter Nr. 2.3.3). Denn für die Wirksamkeit der überörtlichen Prüfung sind die Qualität der Prüffeststellungen und die Überzeugungskraft der Argumente von wesentlicher Bedeutung.

Bei der Auswahl von Prüfungsthemen sind sowohl die Ergebnisse der – als Grundlage der überörtlichen Prüfung anzusehenden – örtlichen Prüfung als auch deren allgemeine und finanzielle Bedeutung eines Prüfungsgebietes angemessen zu berücksichtigen. Prüfungen von Bereichen, die bereits einer intensiven örtlichen Prüfung unterliegen, sollten vermieden werden. Wesentlich für den Erfolg und die Akzeptanz überörtlicher Prüfungen ist die Aktualität der Prüfungsthemen.

(126) In der Praxis finden insbesondere folgende Prüfungsarten Anwendung<sup>24</sup>:

#### Allgemeine Prüfungen

Allgemeine Prüfungen dienen dazu, einen umfassenden Überblick über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften zu erhalten. Es ist zu untersuchen, ob die Körperschaften dauerhaft über die Erträge verfügen, die sie zur Deckung ihrer für die stetige Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen leisten müssen.

Übersteigen die Aufwendungen die Erträge, sind Möglichkeiten zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen und zur Reduzierung der Aufwendungen – sofern notwendig auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß – zu ermitteln. Dies kann die Empfehlung einschließen, auf die Erfüllung freiwilliger Aufgaben zu verzichten.

#### Schwerpunktprüfungen

<sup>22</sup> Johannes Herrmann, Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Die überörtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz, Nr. 3

<sup>23</sup> Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 127

<sup>24</sup> Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 127ff.

Bei der Schwerpunktprüfung wird ein sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teil des Prüfungsgegenstandes mit einer bestimmten Fragestellung vertieft geprüft.

#### Querschnittsprüfungen (s. §§ 5 Satz 2, 7 Abs. 4 KPG M-V)

Querschnittsprüfungen zielen darauf ab, durch Vergleich des Verwaltungshandelns (interkommunale Kennzahlenvergleichssysteme) auch auf andere Körperschaften übertragbare Erkenntnisse über abgegrenzte Aufgabenbereiche zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vergleichskörperschaften ist darauf zu achten, solche Körperschaften einzubeziehen, die einander nach Größe und konkreter Aufgabenerfüllung ähnlich sind.

Die Querschnittsprüfung kann aber auch einen typisierten Vergleich mehrerer Körperschaften verschiedener Größen herbeiführen.

#### Projektprüfungen

Projektprüfungen beziehen sich auf finanziell bedeutsame, bereits abgeschlossene Maßnahmen. Sie sollen Erkenntnisse für zukünftiges Handeln bei ähnlichen Maßnahmen liefern.

#### Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen dienen der Klärung, ob anlässlich zurückliegender Prüfungen ausgesprochene Feststellungen aufgegriffen worden sind, insbesondere ob frühere Beanstandungen behoben worden sind.

(127) Hinsichtlich zu unterscheidender Prüfungsmethoden wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 6 KPG M-V verwiesen.

(128) Zur Steigerung der Effizienz der überörtlichen Prüfung wird seitens des für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministeriums der Einsatz von standardisierten Verfahren, softwaregestützten Erfassungen und Textbausteinen empfohlen.

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium hat zusammen mit den Gemeindeprüfungsämtern zur Einführung einheitlicher Prüfstandards einen Prüfkatalog für die überörtliche Kommunalprüfung im kreisangehörigen Bereich entwickelt, welcher fortlaufend evaluiert wird. Die Wahl des Stichprobenumfangs sollte sich bei jeder überörtlichen Kommunalprüfung nach diesem Prüfkatalog an den zur Verfügung stehenden Prüfkapazitäten orientieren; Prüfrückstände sollen vermieden werden.

(129) **Absatz 2** eröffnet die temporäre Hinzuziehung von sachverständigen Dritten, zumal auch die Gemeindeprüfungsämter und der Landesrechnungshof nicht für alle Prüfungsthemen Expertenwissen vorhalten können. Die Entscheidung über die Hinzuziehung trifft die Prüfbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Abwägung ist zu dokumentieren. Die entstandenen Auslagen sind von der geprüften Körperschaft zu tragen (s. § 8 Abs. 6 KPG M-V). Auf die vergaberechtlichen Ausführungen zu § 1 Abs. 5 KPG M-V wird verwiesen.

2.4.3 (130) Gemäß **Absatz 3 Satz 1** informiert die Prüfungsbehörde die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über vorgesehene Prüfungen und Prüfungsschwerpunkte. Im Interesse einer wirkungsvollen und konstruktiven Kommunalprüfung sollten die Prüfungsbehörde und die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten und bereits im Rahmen der Prüfungsvorbereitung einen Informationsaustausch durchführen.

(131) Nach **Absatz 3 Satz 2** übt die Prüfungsbehörde ihre Tätigkeit zur Gewährleistung einer sachgerechten Prüfung auf Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes und unter Beachtung der Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz im Benehmen mit dem Landesrechnungshof und dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium aus.

Damit hat der Gesetzgeber dem Landesrechnungshof zwar kein „Vetorecht“ eingeräumt. Benehmen bedeutet aber die Pflicht zur inhaltlichen Abstimmung mit dem Willen, sich einigen zu wollen<sup>25</sup>, die die rechtzeitige Information und Beteiligung von Landesrechnungshof und für Kommunalangelegenheiten zuständigem Ministerium voraussetzt.

(132) Die Gemeindeprüfungsämter übermitteln dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium sowie dem Landesrechnungshof spätestens zum Ende eines Kalenderjahres ihre Jahresprüfungsplanung für das folgende Jahr zur Kenntnis. Das Benehmen zur Jahresprüfungsplanung gilt als hergestellt, wenn sich das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof nicht innerhalb von vier Wochen hierzu äußern.

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium, der Landesrechnungshof sowie die Leiterinnen/Leiter der Gemeindeprüfungsämter treffen sich zudem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Kooperative Kommunalprüfung“ mindestens jährlich zum konstruktiven Informations- und Erfahrungsaustausch über die Aufgabenwahrnehmung der überörtlichen Prüfung (Prüfungsplanung, -durchführung und -ergebnisse). Darüber hinaus werden unterjährig auftretende grundlegende Themen in unmittelbarem digitalen Austausch einer Klärung zugeführt. Zur Vorbereitung der AG-Sitzung sind durch die Prüfungsbehörden entsprechend aufbereitete Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Das Benehmen zu abschließend erörterten Prüfungstätigkeiten i. S. d. § 7 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V gilt nach der AG-Sitzung als hergestellt.

Werden aus Sicht des Landesrechnungshofs von ihm gegebene Hinweise oder dargelegte Bedenken nicht hinreichend durch die Gemeindeprüfungsämter beachtet, ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium als zuständige Fachaufsichtsbehörde hierüber zu unterrichten.

Darüber hinaus bleiben die fachaufsichtlichen Rechte und Pflichten des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums unberührt.

---

<sup>25</sup> Gentner in: Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 29, Rn. 2; Oebbecke/Desens (Fn. 1), Nr. 7.2

- 2.4.4 (133) Nach **Absatz 4** kann die Prüfungsbehörde als besondere Form der überörtlichen Prüfung Querschnittsprüfungen durchführen. Es wird auf die Ausführungen zu § 5 Satz 2 KPG M-V verwiesen.

## 2.5 Prüfungsverfahren, § 8 KPG M-V

- 2.5.1 (134) **Absatz 1** stellt klar, dass den Prüferinnen und Prüfern alle erbetenen Auskünfte zu erteilen sind. Weiterhin ist den Prüferinnen und Prüfern Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen – gleich welchen Mediums – zu gewähren. Dies ist notwendige Voraussetzung für jegliche Prüfungstätigkeit. Den Prüfungsbehörden ist durch die zu prüfenden Körperschaften möglichst eine automatisierte Datenübernahme aus den HKR-Verfahren zu ermöglichen.
- 2.5.2 (135) Nach **Absatz 2** kann die Prüfungsbehörde, soweit der zu prüfenden Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen Auskunft- oder Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zustehen, sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen.
- 2.5.3 (136) Unter der Voraussetzung, dass den kommunalen Körperschaften aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten, z. B. Leistungserbringern, zustehen, wird der Landesrechnungshof in **Absatz 3** ermächtigt, diese finanziellen Prüfungsrechte ebenfalls wahrzunehmen. Hintergrund ist die große Bedeutung der Sozialausgaben sowohl für die kommunalen Haushalte als auch für den Landeshaushalt. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes besteht im gleichen Umfang wie bei den kommunalen Körperschaften. Deren Prüfungsrechte bleiben daneben ausdrücklich unverändert bestehen.
- 2.5.4 (137) Soweit den kommunalen Körperschaften finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten aufgrund von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII zustehen, die sie abgeschlossen haben, haben sie nach **Absatz 4** auf die Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofes nach Absatz 3 in den Rahmenverträgen und Vereinbarungen hinzuweisen.
- 2.5.5 (138) **Absatz 5** sieht vor, dass die Prüfungsbehörde, wenn die kommunale Körperschaft Arbeitsvorgänge mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen lässt, dort die erforderlichen Erhebungen anstellen kann. Entsprechende Rechte sind vertraglich zu sichern.
- 2.5.6 (139) **Absatz 6** stellt klar, dass die überörtliche Prüfung grundsätzlich kostenfrei erfolgt. Wurde seitens der Prüfbehörde ein sachverständiger Dritter zur Prüfung hinzugezogen, weil dies aufgrund von Besonderheiten des Prüfobjekts erforderlich war, hat die geprüfte Körperschaft die dadurch entstandenen Auslagen zu erstatten.

## 2.6 Prüfungsergebnis, § 9 KPG M-V

- 2.6.1 (140) Gemäß **Absatz 1 Satz 1** soll die Prüfungsbehörde das Prüfergebnis in einer Schlussbesprechung mit der geprüften Körperschaft erörtern. Sinn und Zweck der Schlussbesprechung ist dabei nicht die einseitige Präsentation des Prüfergebnisses, sondern dessen Erörterung. Dies setzt voraus, dass der geprüften Körperschaft zur Vorbereitung der entsprechende Entwurf des schriftlichen Prüfungsergebnisses zur Verfügung gestellt wird. Die Ergebnisse der Schlussbesprechung sind bei der Endfassung des schriftlichen Prüfungsergebnisses zu berücksichtigen.

Nach **Absatz 1 Satz 2** ist der Rechtsaufsichtsbehörde und dem für die örtliche Prüfung zuständigen Prüforga Gelegenheit zur Teilnahme an der Schlussbesprechung zu geben.

- 2.6.2 (141) Nach **Absatz 2** teilt die Prüfungsbehörde der geprüften Körperschaft und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die wesentlichen Prüffeststellungen und ihre Vorschläge als schriftliches Prüfergebnis (Prüfbericht) mit. Damit ist die Prüfungsbehörde gesetzlich verpflichtet, auch Aussagen darüber zu treffen, wie das Verwaltungshandeln konkret verbessert werden kann<sup>26</sup>.

Wesentlich sind Prüfungsfeststellungen insbesondere dann, wenn

- sie größere Mängel erkennen lassen
- sie auf eine fortdauernd falsche Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften schließen lassen,
- sie auf der Nichtbeachtung von Weisungen beruhen,
- aus ihnen Folgerungen für weitere Fälle oder allgemein zukünftiges Verwaltungshandeln zu ziehen sind,
- sie im und als Einzelfall ein nicht unbedeutendes finanzielles Gewicht haben (vgl. auch Ausführungen in der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung<sup>27</sup>)
- oder ihnen der Verdacht strafbarer Handlungen zu Grunde liegt.<sup>28</sup>

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium empfiehlt folgende Gliederung des schriftlichen Prüfungsergebnisses:

- Prüfungsauftrag
- Dauer der Prüfung
- Bezeichnung der gewählten Prüft Themen
- Art und Umfang der Prüfungshandlungen
- Wesentliche Prüfungsfeststellungen einschl. jeweiliger Verbesserungsvor-

<sup>26</sup> Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 158

<sup>27</sup> Es ist zu beachten, dass der aktuelle Stand der Praxishilfe der 29. April 2011 ist und dementsprechend gegebenenfalls danach erfolgte Rechtsänderungen noch nicht eingearbeitet worden sind.

<sup>28</sup> Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 159

schläge

- Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte
- Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses<sup>29</sup>

Bei der Abfassung des Prüfberichts sind aus Gründen des Datenschutzes personenbezogene Informationen zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Ausführungen zu § 3 Abs. 3 KPG M-V verwiesen.

Das Prüfungsverfahren ist mit Übermittlung des Prüfberichts abgeschlossen.

- 2.6.3 (142) **Absatz 3** regelt das sog. Ausräumverfahren. Die geprüfte Körperschaft hat zu dem Prüfergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde unaufgefordert innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Prüfberichtes Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme muss dargestellt werden, welche konkreten nachprüfbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Prüffeststellungen bzw. Vorschläge umzusetzen. Für die zügige Umsetzung der Maßnahmen ist ein konkreter Zeitplan aufzustellen. Denn nur so kann der mit dem Ausräumverfahren bezweckte Mehrwert der Prüfung im Sinne einer Verbesserung und Optimierung der Verwaltungsarbeit erreicht werden. Sofern die Stellungnahme der geprüften Körperschaft diese Kriterien nicht erfüllt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich eine ergänzende oder neue Stellungnahme anzufordern.

Für das Ausräumverfahren ist die als **Anlage 6** beigefügte „Pendelliste“ oder eine vergleichbare Dokumentation zu verwenden. Eine solche Übersicht erleichtert der Rechtsaufsichtsbehörde die strukturierte Durchführung des Ausräumverfahrens.

Je nach Gewicht der Prüfungsfeststellungen soll die Rechtsaufsichtsbehörde die Umsetzung der von der geprüften Körperschaft angekündigten Maßnahmen prüfen.

(143) Ist durch die Prüfungsbehörde ein Korrekturbedarf auf Grund eines Rechtsverstößes festgestellt worden, den die geprüfte Körperschaft nicht als solchen bewertet und nicht ausräumen will, so liegt es bei der Rechtsaufsicht im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und auf welchem Weg sie dem Verstoß mit den Mitteln der §§ 80 ff. i. V. m. §§ 123, 145 Abs. 1, 168 Abs. 1 KV M-V begegnen will<sup>30</sup>. Seitens des Landesrechnungshofs bzw. des Gemeindeprüfungsamts selbst können keine verbindlichen Weisungen erteilt werden; insofern verfügen sie über keine Sanktionsmöglichkeiten.

## 2.7 Berichtspflicht, § 10 KPG M-V

<sup>29</sup> Eibelshäuser/Hilpert (Fn. 7), Teil 2, Rn. 158

<sup>30</sup> Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses einer Gemeinde in NRW – Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. vom 27.6.2008; der gemeindehaushalt 8/2008, S 185

2.7.1 (144) Nach **Absatz 1** hat der Landrat dem Landesrechnungshof auf dessen Aufforderung über die Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten, soweit die von ihm Geprüften Haushaltsmittel des Landes verwendet haben.

2.7.2 (145) Nach **Absatz 2** ist das Prüfungsergebnis (in ungekürzter Form) durch die Verwaltungsleitung der geprüften Körperschaft der Vertretung der geprüften Körperschaft (Gemeindevertretung/Kreistag/Amtsausschuss/Verbandsversammlung) zur Kenntnis zu geben; jeder Fraktion ist mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

(146) Darüber hinaus übersenden die Gemeindeprüfungsämter dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium (möglichst in elektronischer Form) die schriftlichen Prüfergebnisse über die überörtliche Prüfung der der Rechtsaufsicht des Landrates unterstehenden Körperschaften. Das Ministerium wertet jeweils die zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen aus und prüft im Bedarfsfall etwaige fachaufsichtliche Maßnahmen.

2.7.3 (147) **Absatz 3** regelt die öffentliche Auslegung der Prüfungsergebnisse, d. h. des gesamten Prüfberichts. Satz 1 fordert, dass die Prüfungsergebnisse unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Kenntnisnahme der kommunalen Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden. Gemäß Satz 2 ist in einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

(148) Soweit in den vorstehenden Erläuterungen Funktions-, Amts-, Organ- und Behördenbezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen ungeachtet der Person des Amtsinhabers. Beim Vollzug dieser Erläuterungen können diese Bezeichnungen in der weiblichen Sprachform verwendet werden.

## Anlagenverzeichnis:

- |          |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Kommunale Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Kommunalprüfung<br>Rundschreiben des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 7. Mai 2021 – Az.: II 330-176-71000-2018/023-001 -                                                           |
| Anlage 2 | Übersicht über die Berichtspflichten nach § 3 Abs. 3 und 4 KPG M-V                                                                                                                                                                                           |
| Anlage 3 | Öffentlichkeit der Sitzung der Gemeindevertretung bei Beratung des Prüfberichts zum Jahresabschluss; Veröffentlichungspflichten<br>Rundschreiben des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 7. Mai 2021 – Az.: II-176-70000-2019/004-001 - |
| Anlage 4 | Übersicht über die Berichtspflichten bei der Jahresabschluss- bzw. Gesamtabchlussprüfung nach § 3a KPG M-V                                                                                                                                                   |
| Anlage 5 | Muster-Jahresplanung für den Bereich der überörtlichen Prüfung (Quelle: Bericht des Landesrechnungshofs über die Prüfung der Organisation der überörtlichen Kommunalprüfung im kreisangehörigen Raum vom 4. März 2011, Anlage 5)                             |
| Anlage 6 | Pendelliste für das Ausräumverfahren nach § 9 Abs. 3 KPG M-V (Quelle: Bericht des Landesrechnungshofs über die Prüfung der Organisation der überörtlichen Kommunalprüfung im kreisangehörigen Raum vom 4. März 2011, Anlage 7)                               |



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

An  
alle Landkreise, kreisfreien / großen kreisangehörigen Städte, die der Rechtsaufsicht des IMs unterstehenden Zweckverbände sowie  
alle unteren Rechtsaufsichtsbehörden in M-V

per E-Mail

Bearbeiter: Frau Albrecht  
Telefon: +49 385 588 2334  
Telefax: +49 385 588 - 482 2334  
E-Mail: [dorina.albrecht@im.mv-regierung.de](mailto:dorina.albrecht@im.mv-regierung.de)  
Geschäftszeichen: II 330-176-71000-2018/023-001  
Datum: Schwerin, 7. Mai 2021

## Kommunale Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Kommunalprüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die genannten Körperschaften haben einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten (§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 3b KPG M-V, 36 Abs. 2 Satz 5, 114 Abs. 2 Satz 4, 136 Abs. 3 Satz 1, 154 i. V. m. 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V).

Amtsangehörige Gemeinden können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V, 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V).

Nach § 1 Abs. 4 KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Unabhängig von der in § 1 Abs. 5 KPG M-V für den Bereich der örtlichen Prüfung geregelten Möglichkeit der punktuellen Hinzuziehung von sachverständigen Dritten kann als mögliche Form der kommunalen Zusammenarbeit die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V gewählt werden.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

Danach können kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Durchführung der (hauptamtlichen) örtlichen Prüfung die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft); dies kann sowohl ein Rechnungsprüfungsamt als auch ein hauptamtlicher Rechnungsprüfer bzw. eine hauptamtliche Rechnungsprüferin (s. § 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V) sein.

Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt, d. h. die Verantwortung für die örtliche Prüfung verbleibt bei dem Aufgabenträger. Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft entbindet die beteiligten Körperschaften nicht von der Pflicht, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Andere, in der Kommunalverfassung vorgesehene Formen der kommunalen Zusammenarbeit (Zweckverband §§ 150 ff. KV M-V, öffentlich-rechtliche Vereinbarung §§ 165 f. KV M-V) kommen für den Bereich der örtlichen Prüfung nicht in Betracht, da eine vollständige Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz nicht vorgesehen ist. Die örtliche Prüfung stellt im Rahmen der kommunalen Finanzhoheit eine Kernkompetenz der kommunalen Selbstverwaltung dar.

Das KPG M-V ist insofern das speziellere Gesetz gegenüber der KV M-V dergestalt, dass die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach dem vierten Teil der KV M-V auf die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft beschränkt wird.

Hinsichtlich einer über die Landkreisgrenzen hinausgehenden Zusammenarbeit bestehen hiesigerseits keine grundsätzlichen Bedenken. Über deren Zweckmäßigkeit ist im Einzelfall zu entscheiden.

Für die Begründung und Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft ist die Entscheidung der Beschlussorgane der Beteiligten erforderlich (§ 22 Abs. 3 Nr. 13, § 104 Abs. 3 Nr. 12, § 134 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 13, § 157 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 Nr. 13 KV M-V).

Besteht seitens eines Amtes – da beispielsweise mehrere amtsangehörige Gemeinden von der Möglichkeit nach §§ 1 Abs. 2 Satz 2 KPG M-V, 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V Gebrauch gemacht haben, sich des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes zu bedienen - die Absicht, kein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten, sondern für die örtliche Prüfung des Amtes und dieser amtsangehörigen Gemeinden das Rechnungsprüfungsamt einer anderen Körperschaft in Anspruch zu nehmen (Verwaltungsgemeinschaft), hat hierüber der Amtsausschuss zu befinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hiervon betroffenen amtsangehörigen Gemeinden aber grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Beschluss der Gemeindevertretung, sich des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes zu bedienen, aufzuheben und die örtliche Prüfung wieder durch den eigenen Rechnungsprüfungsausschuss durchführen zu lassen. Zu beachten ist, dass die Rückübertragung der erfolgten Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes eine Rückübertragung i. S. d. § 127 Abs. 5 Satz 1 KV M-V darstellt, für die die Voraussetzungen und das Verfahren nach § 127 Abs. 5 KV M-V unmittelbar Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden frühzeitig in die Entscheidungsfindung über eine Verwaltungsgemeinschaft mit einzubinden.

Mit dem Vertrag ist sicherzustellen, dass die in § 3 Abs. 1 und 2 KPG M-V geregelten Aufgaben der örtlichen Prüfung gesetzeskonform durchgeführt werden.

Zudem sind in den Vertrag Ausführungsregelungen zu den in Abschnitt 1 des Kommunalprüfungsgesetzes geregelten Berichtspflichten aufzunehmen. Zweckmäßig wäre hier beispielsweise, dass der Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V von Seiten der prüfungsausführenden Körperschaft vorbereitet wird. Die eigentliche Berichterstattung hat jedoch durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses selbst zu erfolgen. Weiterhin kann mit dem Vertrag beispielsweise geregelt werden, dass die prüfungsausführende Körperschaft dem Rechnungsprüfungsausschuss zuarbeitet, wenn sich dieser gemäß § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen oder Maßnahmen zu äußern hat.

Bezüglich der im Vertrag vorzusehenden Kostenerstattung ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde ein bestimmbarer Zahlbetrag zu fordern. Ein bloßer Hinweis auf eine noch wertmäßig zu bestimmende Umlage, basierend auf der Einwohnerzahl, wird dem gebotenen Bestimmtheitserfordernis nicht gerecht (§ 167 Abs. 3 Satz 2 KV M-V).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist von den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Körperschaften und einem ihrer Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Er bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 167 Abs. 5 Satz 1 KV M-V).

Bereits bestehende Verträge sind entsprechend den gegebenen Hinweisen zeitnah anzupassen.

**Durch die Rechtsaufsichtsbehörden ist sicherzustellen, dass das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern über alle für den Bereich der örtlichen Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Verwaltungsgemeinschaften unterrichtet wird.**

Der Runderlass vom 14. Oktober 2010 – Az.: II 310-176.705-00-03/10 – wird aufgehoben.

Zusatz für die unteren Rechtsaufsichtsbehörden:

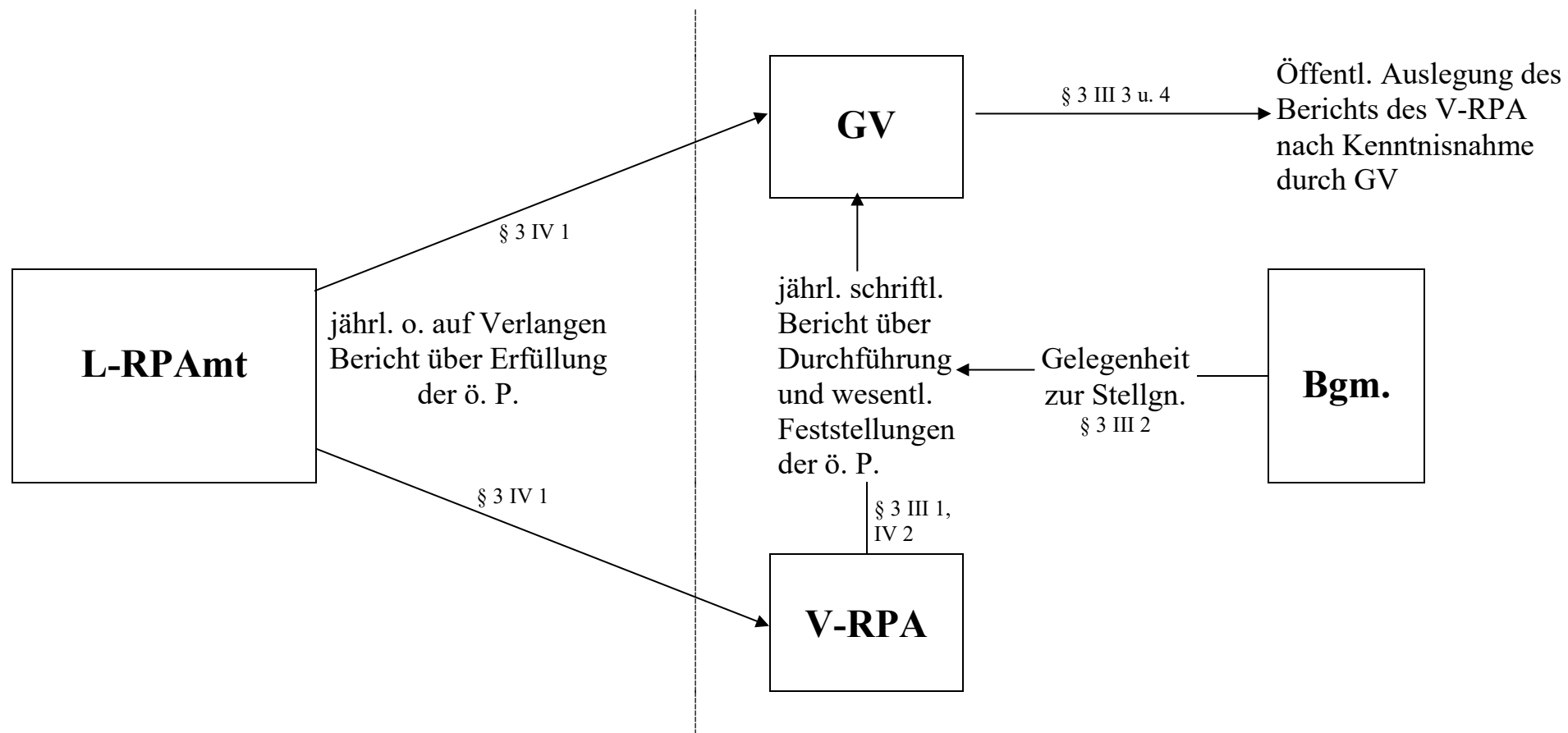
Ich bitte die Ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Catherine Raben

## Zusammenstellung der Berichtspflichten nach § 3 Abs. 3 und 4 KPG M-V



# Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

An  
alle Landkreise, kreisfreien/großen kreisan-  
gehörigen Städte, die der Rechtsaufsicht des  
IMs unterstehenden Zweckverbände sowie  
alle unteren Rechtsaufsichtsbehörden in M-V

per E-Mail

Bearbeiter: Frau Raben  
Telefon: +49 385 588 2334  
Telefax: +49 385 588 - 482 2331  
E-Mail: catherine.raben@im.mv-  
regierung.de  
Geschäftszeichen: II 330-176-70000-2019/004-001  
Datum: Schwerin, 07.05.2021

nachrichtlich (per E-Mail)

Städte- und Gemeindetag M-V

Landkreistag M-V

## **Öffentlichkeit der Sitzung der Gemeindevertretung bei Beratung des Prüfberichts zum Jah- resabschluss; Veröffentlichungspflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit den geprüften Jahresabschlüssen haben  
wiederholt Fragen aufgeworfen und zu Erörterungsbedarf geführt. Dabei wurde festgestellt, dass  
teilweise nicht hinreichend deutlich zwischen den einzelnen Verfahrensschritten getrennt wurde.  
Das Ministerium für Inneres und Europa weist daher zur Klarstellung nachfolgend auf den aktuellen  
Stand der Rechtslage hin, der zwingend in der täglichen Praxis zu beachten ist:

### 1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 60 Abs. 6 Satz 2 KV M-V ohne Ausnahme öffentlich bekannt zu  
machen. Der Jahresabschluss kommunaler Wirtschaftsbetriebe ist nach § 14 Abs. 5 Satz 2 KPG  
M-V öffentlich auszulegen.

Sofern der Jahresabschluss Details enthält, die Rückschlüsse auf bestimmte Unternehmen (auch  
ohne konkrete Namensangabe) zulassen, ist Folgendes zu beachten: Mögliche Rückschlüsse auf  
das betroffene Unternehmen (durch sach- und ortskundige Personen) sind mit Blick auf das be-

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

rechtigte Interesse der Öffentlichkeit hinzunehmen. Denn als Adressat des gemeindlichen Handelns haben die Bürgerinnen und Bürger ein berechtigtes Interesse an Informationen über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und über die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieses berechnigte Interesse der Öffentlichkeit wiegt schwerer als das Bedürfnis der Gemeinde, die Ergebnisse ihrer Geschäftsvorfälle und Geschäftsprozesse sowie des verwalungsmäßigen Handelns möglichst nicht offenlegen zu müssen, so dass der Gesetzgeber mit der Bekanntmachungspflicht die Entscheidung zugunsten des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit getroffen hat (Handreichung NKF NRW, 7. Auflage, § 96 GO, S. 1340).

So sind beispielsweise nach § 48 Abs. 5 Nr. 5 GemHVO-Doppik im Anhang Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten sowie weitere Sachverhalte oder sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind und aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, anzugeben und zu erläutern, soweit diese unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung kann insoweit auch kein Fall der Verletzung einer Geheimhaltungspflicht vorliegen, da die Veröffentlichung jedenfalls nicht „unbefugt“, sondern auf rechtlicher Grundlage erfolgt.

## 2. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Rahmen der Prüfungstätigkeit

Die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, einschließlich der Sitzungsprotokolle sind nicht öffentlich, sofern der Satzungsgeber auf eine Regelung entsprechend § 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V verzichtet hat.

Bestimmt die Hauptsatzung hingegen, dass auch die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich stattfinden, gelten die Ausführungen unter Nummer 6. entsprechend.

## 3. Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen (§ 3a Abs. 2 KPG-MV). Die geprüften Vorgänge sind so darzustellen, dass unnötige Rückschlüsse auf bestimmte Personen/Unternehmen vermieden werden.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieses Prüfberichts in irgendeiner Art und Weise besteht nicht.

Den Gemeindevertretern ist der Prüfbericht in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Ob dies über den öffentlich zugänglichen Teil des Ratsinformationssystems oder den geschützten Bereich

des Ratsinformationssystems oder in anderer Weise erfolgt, ist somit eine rein organisatorische Frage. Auf die Konformität der Vorgehensweise mit den örtlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung zur Einbringung von Beschlussvorlagen ist zu achten.

#### 4. Bestätigungsvermerk

Das Ergebnis der Prüfung ist zum Ende des Prüfberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen (§ 3a Abs. 2 Satz 4 KPG M-V). Der Bestätigungsvermerk erfolgt – je nach Prüfungsergebnis – uneingeschränkt oder eingeschränkt oder ist zu versagen. Im Bestätigungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben (§ 3a Abs. 2 Satz 5 KPG M-V). Für den Bestätigungsvermerk gilt § 322 des Handelsgesetzbuches (ohne Abs. 6) entsprechend (§ 3a Abs. 2 Satz 6 KPG M-V).

Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieses Bestätigungsvermerks als Teil des Prüfberichts besteht nicht.

#### 5. Abschließender Prüfungsvermerk

Sowohl das Rechnungsprüfungsamt (sofern ein solches eingerichtet ist) als auch der Rechnungsprüfungsausschuss fertigen einen abschließenden Prüfungsvermerk (§ 3a Abs. 4 Satz 1 KPG). Der abschließende Prüfungsvermerk enthält die Zusammenfassung des Prüfergebnisses unter ggf. erforderlicher Darstellung wesentlicher Prüfungsfeststellungen zu den Themen:

- Buchführung und Belegwesen
- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss
- wirtschaftliche Verhältnisse
- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung.

Zudem soll der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters enthalten (§ 3a Abs. 4 Satz 2 KPG M-V). Für einen beispielhaften abschließenden Prüfungsvermerk wird auf Anlage 2 der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung des Gemeinschaftsprojekts NKHR-MV verwiesen.

Diese abschließenden Prüfungsvermerke sind gemäß § 3a Abs. 4 Satz 1 KPG M-V der Gemeindevertretung mit dem Prüfungsbericht vorzulegen und nach § 60 Abs. 6 Satz 2 KV M-V öffentlich bekannt zu machen. Aus dieser Veröffentlichungspflicht des abschließenden Prüfungsvermerks im

Gegensatz zum Prüfbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks ergibt sich die Notwendigkeit seiner Erstellung.

#### 6. Beratung/Kenntnisnehmende Beschlussfassung über den Prüfbericht zum Jahresabschluss durch die Gemeindevertretung

Nach § 29 Abs. 5 Satz 1 KV M-V sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung sind von diesem Grundsatz nicht einheitlich ausgenommen, sondern nur dann und auch nur soweit, wie überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (§ 29 Abs. 5 Satz 2 KV M-V).

Berechtigte Interessen Einzelner können beispielsweise aufgrund der Wiedergabe von schutzwürdigen personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer öffentlichen Beratung des vollständigen Prüfungsberichtes nach § 3a Abs. 3 KPG M-V und des abschließenden Prüfungsvermerkes nach § 3a Abs. 4 KPG M-V entgegenstehen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Teile des Prüfberichts/des abschließenden Prüfungsvermerkes unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Der hierdurch entstehende organisatorische Mehraufwand ist aufgrund des zentralen Grundsatzes der Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzungen als Teil einer wirksamen Demokratie hinzunehmen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzung hat die Funktion, dem Gemeindegänger Einblick in die Tätigkeit der Vertretungskörperschaften und ihrer einzelnen Mitglieder zu ermöglichen und dadurch eine auf eigener Kenntnis und Beurteilung beruhende Grundlage für eine sachgerechte Kritik sowie eine Willensbildung zu schaffen, die Gemeindevertretung der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterziehen und dazu beizutragen, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzubeugen (BGH, Urteil vom 23.04.2015, III ZR 195/14).

Da es sich bei dem Ausschluss der Öffentlichkeit um einen Ausnahmetatbestand handelt, sind die Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen, die widerstreitenden Belange gegeneinander abzuwägen und die Begründung zu dokumentieren. Dabei darf nicht vergessen werden, dass interessierten Bürgerinnen und Bürgern ohnehin die Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung, spätestens nachdem ein Beschluss über den Jahresabschluss in der Gemeindevertretung gefasst worden ist, auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes zugänglich zu machen sind. Auch in diesem Fall besteht lediglich zum Schutz vor der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogener Daten die Möglichkeit, einzelne Passagen zu schwärzen (Oebbe-

cke/Desens, Die Rechtsstellung der Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen, 7.4.3).

Beispielhaft wird auf folgende Ausnahmegründe verwiesen, die im Einzelfall den teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit nach Prüfung und Begründung rechtfertigen können:

Gründe des öffentlichen Wohls sind Interessen und Anliegen, die die Belange der örtlichen und überörtlichen Gemeinschaft berühren, insbesondere solche des Bundes, der Länder, der Landkreise, der Gemeinden oder anderer öffentlicher Aufgabenträger, wie z. B. gesetzliche Vorschriften über die Geheimhaltung bestimmter Angelegenheiten, Statistikgeheimnis, Gründe der Staatssicherheit.

Hingegen ist die Befürchtung rein politischer bzw. medienwirksamer Schäden für die Gemeinde kein Grund, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Berechtigte Interessen Einzelner sind die rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen, die nach allgemein vernünftiger Abwägung einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen. Sie erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Gemeindevertretersitzung, wenn im Verlauf einer öffentlichen Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen können, an deren Kenntnis schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem Einzelnen nachteilig sein könnte (BGH, Urteil vom 23.04.2015, III ZR 195/14 m. w. N.). Zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wobei bereits begrifflich kein Geheimnis vorliegt, wenn der Prüfbericht keine über den zu veröffentlichenden Jahresabschluss hinausgehende Tatsachen enthält
- Werturteile
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- familiäre Verhältnisse und Beziehungen
- Vorstrafen
- Fragen der Bedürftigkeit und der Eignung etc.

Liegen keine Ausschlussgründe vor und wird dennoch in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfbericht zum Jahresabschluss zur Kenntnis genommen bzw. beraten, kann der Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit eine schwerwiegende Verfahrensrechtsverletzung darstellen und daher zur

Rechtswidrigkeit dieses Gemeindevertreterbeschlusses führen (s. a. BGH, Urteil vom 23.04.2015, III ZR 195/14).

#### 7. Jährlicher Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses/des Rechnungsprüfungsamtes

Der jährliche Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 3 Abs. 3 KPG M-V und des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 3 Abs. 4 KPG M-V ist unabhängig vom Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erstellen. Bei der Berichterstattung nach § 3 Abs. 3, 4 KPG M-V handelt es sich vielmehr um eine Art Tätigkeitsbericht, mit der über die Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfung sowie die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung informiert wird.

Die Berichterstattung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Zu etwaigen Ausnahmen wegen entgegenstehender berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Der jährliche Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist nach Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung bei der Gemeindeverwaltung für sieben Werktage öffentlich auszulegen und kann darüber hinaus bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 KPG M-V).

Die o. a. Vorgaben gelten gemäß §§ 120 Abs. 1, 144 Abs. 1 Satz 2, 161 Abs. 1 Satz 2 KV M-V für Landkreise, Ämter und Zweckverbände entsprechend. Zudem gelten die für Rechnungsprüfungsämter aufgezählten Regelungen entsprechend für die hauptamtlichen Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KPG M-V).

Für Rückfragen zu diesem Themenkomplex stehen Ihnen Frau Albrecht (0385/588-2334) sowie Frau Raben (0385/588-2331) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Catherine Raben

**Berichtspflichten für eine Kommune mit Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung des Jahres- und des Gesamtabchlusses nach § 3a KPG M-V**

|    |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Abs. 2 | <p>Rechnungsprüfungsamt fertigt schriftl. <u>Prüfungsbericht</u> über Gegenstand, Art, Umfang u. Ergebnisse der Prüfung des JA u. GA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahres- bzw. Gesamtabschluss</li> <li>- Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung</li> <li>- Aussagen über Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung</li> </ul> <p>Zusammenfassung des Prüfergebnisses <u>zum Ende des Prüfungsberichtes</u> in einem <u>Bestätigungsvermerk</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</li> <li>- dabei Angabe der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze</li> </ul> |
| 2. | Abs. 3 | Zuleitung des Prüfungsberichts durch das Rechnungsprüfungsamt an das verwaltungsleitende Organ mit der Gelegenheit zur Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3. |        | Auswertung der Stellungnahme des verwaltungsleitenden Organs durch das Rechnungsprüfungsamt und Fertigstellung der Endfassung des Prüfungsberichtes incl. des Bestätigungsvermerks                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4. | Abs. 4 | <p>Fertigung eines <u>abschließenden Prüfungsvermerks</u> durch das Rechnungsprüfungsamt (Unterzeichnung durch L-RPAmt) mit einer Zusammenfassung des Prüfergebnisses unter ggf. erforderlicher Darstellung wesentlicher Prüfungsfeststellungen zu den Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchführung und Belegwesen</li> <li>- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss</li> <li>- wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5. |        | Übergabe des Prüfungsberichtes incl. des Bestätigungsvermerks sowie des abschließenden Prüfungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt an den Rechnungsprüfungsausschuss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6. | Abs. 4 | Fertigung eines eigenen abschließenden Prüfungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach ggf. eigenen Prüfungshandlungen mit Vorschlag zur Entlastung des verwaltungsleitenden Organs (Unterzeichnung durch V-RPAusschuss; beispielhafter abschließender Prüfungsvermerk: Anlage 2 der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 7. | Abs. 4 | Vorlage des Prüfungsberichtes (incl. des Bestätigungsvermerks) und der beiden abschließenden Prüfungsvermerke durch den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Gemeindevertretung/dem Kreistag/dem Amtsausschuss/der Verbandsversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|    | Abs. 5 | Unverzügliche Unterrichtung der Gemeindevertretung/des Kreistags/des Amtsausschusses/der Verbandsversammlung durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamts oder den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, wenn sich im Verlaufe der Prüfung wesentliche Beanstandungen, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, ergeben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

**Berichtspflichten für eine Kommune ohne Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung des Jahres- und des Gesamtabchlusses nach § 3a KPG M-V**

|    |        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Abs. 2 | <p>Rechnungsprüfungsausschuss fertigt schriftl. <u>Prüfungsbericht</u> über Gegenstand, Art, Umfang u. Ergebnisse der Prüfung des JA u. GA</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahres- bzw. Gesamtabschluss</li> <li>- Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung</li> <li>- Aussagen über Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung</li> </ul> <p>Zusammenfassung des Prüfergebnisses <u>zum Ende des Prüfungsberichtes</u> in einem <u>Bestätigungsvermerk</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</li> <li>- dabei Angabe der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze</li> </ul> |
| 2. | Abs. 3 | Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an das verwaltungsleitende Organ mit der Gelegenheit zur Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3. |        | Auswertung der Stellungnahme des verwaltungsleitenden Organs durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Fertigstellung der Endfassung des Prüfungsberichtes incl. des Bestätigungsvermerks                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4. | Abs. 4 | <p>Fertigung eines <u>abschließenden Prüfungsvermerks</u> durch den Rechnungsprüfungsausschuss (Unterzeichnung durch V-RPAusschuss) mit einer Zusammenfassung des Prüfergebnisses unter ggf. erforderlicher Darstellung wesentlicher Prüfungsfeststellungen zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchführung und Belegwesen</li> <li>- Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss</li> <li>- wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>- Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung</li> </ul> <p>sowie einem Vorschlag zur Entlastung des verwaltungsleitenden Organs (Beispielhafter abschließender Prüfungsvermerk: Anlage 2 der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung)</p>                                                                                                         |
| 5. | Abs. 4 | Vorlage des Prüfungsberichtes incl. des Bestätigungsvermerks sowie des abschließenden Prüfungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss bei der Gemeindevertretung/dem Kreistag/dem Amtsausschuss/der Verbandsversammlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|    | Abs. 5 | Unverzügliche Unterrichtung der Gemeindevertretung/des Kreistags/des Amtsausschusses/der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, wenn sich im Verlaufe der Prüfung wesentliche Beanstandungen, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, ergeben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

[illegible]

**Pendelliste für das Ausräumverfahren nach § 9 Abs. 3 KPG M-V**

|                                                                                                                                                                                         |                                       |                                                                                                     |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Prüfobjekt:                                                                                                                                                                             |                                       | Prüfjahr:                                                                                           |                                     |
| Prüfungsanlass:<br><br><input type="checkbox"/> Ordnungsprüfung<br><input type="checkbox"/> Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung<br><input type="checkbox"/> sonstige Prüfung: |                                       | Beginn der Prüfung:<br>Ende der Prüfung:<br>Prüfer:<br><br>Ansprechpartner/-innen Kommunalaufsicht: |                                     |
| Prüfungsumfang:                                                                                                                                                                         |                                       |                                                                                                     |                                     |
| Feststellungen des<br>Gemeindeprüfungsamts                                                                                                                                              | Stellungnahme der geprüften<br>Stelle | Zeitplan für Umsetzung                                                                              | Bewertung durch<br>Kommunalaufsicht |
|                                                                                                                                                                                         |                                       |                                                                                                     |                                     |
|                                                                                                                                                                                         |                                       |                                                                                                     |                                     |
|                                                                                                                                                                                         |                                       |                                                                                                     |                                     |

Quelle: In Anlehnung an die Pendelliste des Landkreises Vorpommern-Rügen